



SATZUNG

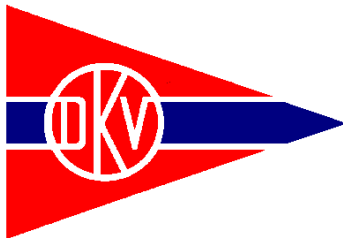
DES

DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

mit

RECHTSORDNUNG * SPORTORDNUNG
EHRUNGSORDNUNG * JUGENDORDNUNG
ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

zuletzt geändert auf dem
Deutschen Kanutag 2001
am 21./22. April in Celle



DEUTSCHER KANU-VERBAND E.V.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Satzung	1
Rechtsordnung	28
Sportordnung	54
Ehrungsordnung	65
Jugendordnung	72
Anti-Doping-Bestimmungen	79

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Deutscher Kanu-Verband (DKV) und ist der Dachverband des deutschen Kanusports. Er wurde am 15.03.1914 in Hamburg gegründet und am 20.03.1949 in Kassel wiedergegründet. In ihm sind die Landes-Kanu-Verbände der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen.
2. Der DKV ist beim Registergericht Duisburg eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich am Ort der Geschäftsstelle in Duisburg.
3. Der DKV ist Mitglied des Deutschen Sportbundes (DSB), des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK) und der Internationalen Canu Föderation (ICF).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Farben und Stander

Die Farben des Verbandes sind rot/blau/weiß. Er führt einen Stander in rot mit blauem Mittelstreifen und einem roten Mittelkreis, die beide einen weißen Rand tragen. Im roten Mittelkreis sind die Buchstaben "DKV" enthalten.

Alle Abzeichen des DKV haben diesen Farben und der dreieckigen Form des Standers zu entsprechen.

§ 3

Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage in jeder Ausprägung zu pflegen. Angesichts der Tatsache, dass die Ausübung des Kanusports als Natursport eine intakte Umwelt voraussetzt, ist es vorrangige Aufgabe des Verbandes, die Ausübung kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt zu fördern. Weiter will er die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.
Aufgaben des Verbandes sind auch die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

Dem Erreichen dieser Verbandsaufgaben dienen:

- a) die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach den gültigen Wettkampfbestimmungen, von Lehrgängen, Wanderfahrten, Ferienlagern u. ä.;
- b) die Förderung und Weiterentwicklung des Freizeit- und Kanuwandersports z. B. durch Fahrtenangebote, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen für jedermann;
- c) der Einsatz für die Durchführung des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege z. B. durch entsprechende Angebote, Informationen sowie Aus- und Weiterbildungslehrgänge für alle Kanufahrer;
- d) das Schaffen, Erhalten und Verbessern verbandseigener Einrichtungen (Wanderheime und Zeltplätze);
- e) die Vertretung des deutschen Kanusports im Inland,

soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich der ordentlichen Mitglieder fällt;

- f) die Vertretung des deutschen Kanusports gegenüber dem Ausland, insbesondere gegenüber internationalen und ausländischen Sportverbänden;
- g) die Pflege und Förderung internationaler Beziehungen im Kanusport;
- h) die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Reinhaltung und den Ausbau - im Rahmen eines fachgerechten, naturverbundenen Wasserbaues - der natürlichen Gewässer, ebenso bei der Planung und wassersportlichen Nutzung künstlicher Gewässer;
- i) die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- j) die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen. Das für Sanktionen zuständige Organ und das Verfahren bestimmen die Satzung.
- k) Spezielle Aufgabenstellungen im Kanuwettkampfsport können auf Anschlussmitglieder oder außerordentliche Mitglieder delegiert werden.

Der DKV kann mit der Durchführung oder Ausrichtung einer einzelnen Aufgabe gemäß Ziffer 1 a) - 1 d) und 1 k) ein Mitglied oder im Benehmen mit diesem einen angeschlossenen Verein beauftragen.

2. Der DKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Seine gesamte Arbeit ist ausschließlich der Förderung und Pflege des Amateursports gewidmet.
3. Der DKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der DKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DKV.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landes-Kanu-Verbände (im Folgenden als Landesverbände bezeichnet). Die den zuständigen Landesverbänden angehörenden Kanuvereine, Kanuabteilungen von Sportvereinen und Einzelmitgliedergruppen sowie deren Mitglieder werden als Anschlussmitglieder bezeichnet.

Falls im Einzelfall Mitglieder der Einzelmitgliedergruppe eines anderen Regionalverbandes angehören wollen, soll dies zwar gestattet sein, jedoch sind diese vor der endgültigen Aufnahme mit einer Einspruchsfrist von mindestens zwei Wochen im Amtlichen Nachrichtenorgan des Deutschen Kanu-Verbandes KANU-SPORT zu veröffentlichen.

3. Als außerordentliche Mitglieder können aus dem Bereich des Kanusports bundesweit tätige Organisationen aufgenommen werden. Deren Mitglieder sind keine Anschlussmitglieder im Sinne von Abs. 2.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben das Recht, den Stander des Verbandes zu führen.
2. Die Kanuvereine, Kanuabteilungen der Sportvereine und Einzelmitgliedergruppen sind befugt, mit dem DKV und seinen Mitarbeitern unmittelbar zu korrespondieren und Kontakt aufzunehmen. In Fragen von besonderer Bedeutung ist der zuständige Landesverband einzuschalten.
3. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Deutschen Kanutag durch Delegierte teilzunehmen, hierzu Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie sind weiter berechtigt, nach Genehmigung durch die ordentlichen Mitglieder bzw. die Anschlussmitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und die Anschlussmitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.
2. Anschlussmitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die an den für sie zuständigen Landessportbund zu erstattenden Mitgliederbestandsmeldungen gewissenhaft und wahrheitsgetreu auszufüllen und termingerecht einzureichen;

b) Anfragen und Erhebungen des DKV mit der gleichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erledigen.

3. Außerordentliche Mitglieder oder Anschlussmitglieder, denen bestimmte Aufgaben durch den Deutschen Kanutag, den Verbandsausschuss oder das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes übertragen wurden, haben ihre Aktivitäten gegenüber dem Präsidium offen zu legen. Das Präsidium kann die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung anmahnen und bei erneuter Nichteinhaltung der Vorgaben die Aufgaben entziehen. Bei besonders krassem Fehlverhalten kann der Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 c) beantragt werden.

§ 7

Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben an den Deutschen Kanu-Verband einen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Zahl der Mitglieder der ihnen angehörenden Kanuvereine, Kanuabteilungen und Einzelmitgliedergruppen bemisst. Die Mitgliederzahl berechnet sich nach § 10 Abs. 4.
2. Die Höhe des Beitrages wird vom Deutschen Kanutag festgelegt. Der Beitrag ist zu je einem Drittel am 1. Februar, 1. April und 1. Juli jeden Jahres fällig.
3. Wenn der Beitrag nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit bei der Geschäftsstelle des DKV eingegangen ist, ruhen alle Rechte des betreffenden Landesverbandes sowie der diesem angehörenden Vereine, Kanuabteilungen und Einzelmitgliedergruppen, es sei denn, den Landesverband trifft nachweislich an dem Säumnis kein Verschulden.
4. Außerordentliche Mitglieder haben jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres einen Beitrag zu entrichten, der vom

Verbandsausschuss festgesetzt wird.

5. Aufrechnungen irgendwelchen Art sind unzulässig.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem DKV,
 - b) Auflösung,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem DKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Bei ordentlichen Mitgliedern ist der schriftliche Nachweis über den satzungsgemäß beschlossenen Austritt ist beizufügen.
3. Löst sich ein Landesverband auf, so ist die satzungsgemäß erfolgte Auflösung der Geschäftsstelle des DKV durch Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit eingeschriebenem Brief nachzuweisen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die letzten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des aufgelösten Landesverbandes. Dem DKV gegenüber ist die Auflösung erst wirksam, wenn der Nachweis geführt ist. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Nachweis erbracht ist.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach Ausschöpfen des Verbandsrechtswesens (SuSK) durch Mehrheitsbeschluss auf einem Kanutag beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Satzung oder Ordnungen des DKV missachtet oder

- b) schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist oder
 - c) wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des DKV verstößt.
5. Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds erfolgt entsprechend Abs. 4, jedoch durch den Verbandsausschuss.
6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Anschlussmitglieder regeln sich nach den Satzungen des betreffenden Landesverbandes. Scheidet danach ein Verein, eine Kanuabteilung oder Einzelmitgliedergruppe während des Geschäftsjahres aus, so wirkt sich dieser Austritt für die Bemessung des Beitrages des betreffenden Landesverbandes erst zum Schluss des Geschäftsjahres aus.

§ 9

Organe

1. Die Organe des DKV sind
- a) der Deutsche Kanutag
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) das Präsidium

§ 10

Der Deutsche Kanutag

1. Der Deutsche Kanutag ist die Versammlung der Mitglieder, die durch Delegierte vertreten werden. Das Präsidium, der Ehrenpräsident und die verantwortlichen Ressortleiter bzw. Mitglieder des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport nehmen am Deutschen

Kanutag teil.

2. Delegierter eines ordentlichen Mitglieds kann nur sein, wer Mitglied eines Kanuvereins, einer Kanuabteilung oder Einzelmitgliedergruppe eines Landesverbandes ist. Delegierte, die nicht dem Vorstand ihres Landesverbandes angehören, haben auf Verlangen des Deutschen Kanutages ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht ihres Landesverbandsvorstandes nachzuweisen. Delegierte der außerordentlichen Mitglieder müssen ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Am Deutschen Kanutag können als Gäste ohne Stimm- und Rederecht auch die Anschlussmitglieder teilnehmen. Die verantwortlichen Ressortleiter bzw. Mitglieder des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport sind berechtigt, sich an Aussprachen zu beteiligen und Fragen zu stellen, die ihr Ressort betreffen. Gleiches gilt für die/den 2. Vorsitzende/n sowie die beiden Delegierten der DKV-Kanujugend, bezogen auf ihren Aufgabenbereich.
4. Ordentliche Mitglieder verfügen auf dem Deutschen Kanutag über je zwei Grundstimmen und für jede angefangene fünfhundert ihrer erwachsenen Mitglieder über eine weitere Stimme, jedoch kein Landesverband über mehr als ein Viertel der Gesamtstimmen. Zur Feststellung der Mitgliederzahl hat jeder Landesverband der DKV-Geschäftsstelle zum 1. Oktober eines jeden Jahres die Gesamtzahl der Mitglieder in der von der Geschäftsstelle geforderten Aufschlüsselung zu melden. Die einem Landesverband zustehenden Stimmen können durch einen, aber auch durch mehrere Delegierte abgegeben werden; mehrere Delegierte brauchen nicht im selben Sinne zu stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums (außer Generalsekretär und Sportdirektor) verfügen über je eine Stimme beim Deutschen Kanutag. Diese Stimmen sind nicht

übertragbar.

Außerordentliche Mitglieder verfügen über jeweils eine Stimme.

5. Der ordentliche Deutsche Kanutag tritt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl im März oder April zusammen. Die schriftliche Berufung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens acht Wochen vorher vom Präsidenten den Landesverbänden sowie den verantwortlichen Ressortleitern bzw. den Mitglieder des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport zu übersenden.
6. Der Präsident hat einen außerordentlichen Deutschen Kanutag einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es beantragt oder wenn es das Präsidium des DKV nach eigenem Ermessen zur Erledigung dringender Angelegenheiten für erforderlich hält. Für die Einladungen gilt das Gleiche wie beim ordentlichen Deutschen Kanutag, jedoch beträgt die Einladungsfrist drei Wochen.
7. Anträge zum Deutschen Kanutag können stellen:
 - a) die Vorstände der ordentlichen Mitglieder;
 - b) das Präsidium und die einzelnen Präsidiumsmitglieder;
 - c) die verantwortlichen Ressortleiter, bezogen auf ihr Ressort bzw. Ausschussmitglieder für Freizeit- und Kanuwandersport bezogen auf den Freizeit- und Kanuwandersport;
 - d) die außerordentlichen Mitglieder.Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom satzungsmäßigen Vertreter, unterschrieben sein.
Anträge der außerordentlichen Mitglieder müssen von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
8. Anträge zu einem ordentlichen Deutschen Kanutag müssen mindestens sechs Wochen, zu einem außerordentlichen Kanutag mindestens 14 Tage vor

Versammlungsbeginn dem Präsidium über die DKV-Geschäftsstelle zugeleitet werden. Fristgemäße Aufgabe bei der Post genügt. Während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, zur Aussprache und Beschlussfassung zugelassen, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Die beim Präsidenten eingegangenen Anträge sind den Landesverbänden und dem Präsidium sowie - bei Anträgen, die ein bestimmtes Ressort betreffen - dem zuständigen Ressortleiter mind. 2 Wochen - bei einem außerordentlichen Deutschen Kanutag mind. 5 Tage - vor Beginn der Tagung im Wortlaut zuzusenden.

9. Jeder satzungsgemäß einberufene Deutsche Kanutag ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die zur Tagesordnung gehören oder die durch gebilligten Dringlichkeitsantrag zur Erörterung gestellt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Wahlen gilt folgende Regelung:

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; wird in drei Wahlgängen Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los. Abstimmungen erfolgen, wenn nicht widersprochen wird, durch Zuruf. Andernfalls ist schriftlich und geheim abzustimmen.

10. Der Deutsche Kanutag als oberstes Organ des DKV kann alle Verbandsangelegenheiten an sich ziehen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

11. Der ordentliche Deutsche Kanutag hat sich mit folgenden Aufgaben zu befassen:

a) der Entgegennahme der Berichte des Präsidiums über

- das letzte Geschäftsjahr;
- b) der Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres;
- d) der Entlastung des Präsidiums;
- e) der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Leistungssport, des Vizepräsidenten Freizeit- und Kanuwandersport, des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres sowie des Vizepräsidenten Verbandsentwicklung; der Bestätigung der vom Verbandsjugendtag durchgeführten Wahlen des Vizepräsidenten Jugend (1. Vorsitzender).
- f) der Wahl des Vorsitzers der Spruch- und Schlichtungskammer, seines Stellvertreters, der drei ordentlichen Beisitzer und der beiden Ersatzbeisitzer;
- g) der Wahl der zwei Rechnungsprüfer und der zwei Stellvertreter;
- h) der Festlegung des zuvor vom Präsidium zu erarbeitenden und vom Verbandsausschuss gebilligten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

12. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, unterliegen die in Abs. 11 aufgeführten und nachstehend bezeichneten Angelegenheiten der alleinigen Zuständigkeit des ordentlichen bzw. außerordentlichen Deutschen Kanutages:

- a) Änderungen der Satzung einschließlich der Rechts-, Sport-, Jugend- und Ehrungsordnung sowie der Anti-Doping-Bestimmungen;
- b) die Festlegung des allgemeinen Teils der Wettkampfbestimmungen aller Kanusportarten;
- c) die Beitragsfestsetzung;

13. Zur Fertigung des Protokolls über den Deutschen Kanutag und zur Beurkundung der dort zu fassenden Beschlüsse wählt jeder Deutsche Kanutag zu Beginn seiner Tagung einen Protokollführer. Das Protokoll ist von

diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss (VA) ist die Versammlung der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Landesverbände. Diese können sich durch einen Bevollmächtigten ihres Landesverbandes vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen.
2. Jeder Vorsitzende eines Landesverbandes bzw. dessen Vertreter hat so viele Stimmen, wie seinem Landesverband auf einem zum selben Zeitpunkt durchgeführten Deutschen Kanutag zustehen würden.
3. An den Sitzungen des Verbandsausschusses nehmen das Präsidium, der Ehrenpräsident, die verantwortlichen Ressortleiter sowie die Mitglieder des Freizeit- und Kanuwandersportausschusses für den DKV teil. Das Stimmrecht des Präsidiums bestimmt sich in den Sitzungen des Verbandsausschusses entsprechend § 10 Abs. 4 der Satzung. Andere Personen können bei Bedarf ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss im März oder April aller Jahre mit gerader Jahreszahl tagen, in Jahren mit ungerader Jahreszahl kann die Sitzung des Verbandsausschusses mit dem Deutschen Kanutag zusammengelegt werden. Sie muss jedoch vor der Eröffnung des Deutschen Kanutages stattfinden.
5. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den DKV-Präsidenten in schriftlicher Form mindestens acht Wochen vor Tagungsbeginn

erfolgen.

6. Für die Befugnis zur Stellung von Anträgen gilt die für außerordentliche Deutsche Kanutage getroffene Regelung. Anträge für eine Verbandsausschuss-Sitzung müssen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn auf der DKV-Geschäftsstelle vorliegen. Dringlichkeitsanträge werden behandelt wie beim Deutschen Kanutag (§ 10 Abs. 8).
7. Der Verbandsausschuss hat sich in den Jahren, in denen kein ordentlicher Deutscher Kanutag abgehalten wird, zu befassen mit:
 - a) der Entgegennahme der Berichte des DKV-Präsidiums über das letzte Geschäftsjahr;
 - b) der Entgegennahme des Prüfberichtes durch einen der Rechnungsprüfer;
 - c) der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres;
 - d) der Entlastung des DKV-Präsidiums;
 - e) der Festlegung des zuvor vom Präsidium zu erarbeitenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - f) der Festlegung der Gebühren für Wettkämpfe;
 - g) der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
8. Er ist im Übrigen zuständig für die Entscheidung aller bedeutsamen Verbandsangelegenheiten, insbesondere
 - a) die Ermächtigung zu An- und Verkäufen von Grundstücken. Grunderwerb ist jedoch in dringenden Einzelfällen auch zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt;
 - b) die Ermächtigung zu Bauvorhaben jeder Art mit einer Gesamtbausumme von mehr als 25.000 Euro;
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und jeglichen Belastungen, deren Betrag im Geschäftsjahr 25.000 Euro übersteigt.

Ebenso kann er in Eilfällen über finanzielle und organisatorische Fragen von Bedeutung (Darlehens- und Hypothekeneangelegenheiten, Festlegung von Veranstaltungen u. dergl.) entscheiden.

9. Auf das Protokoll findet die für den Deutschen Kanutag getroffene Regelung entsprechende Anwendung.
10. Die Kosten für die Teilnahme ihrer Vorsitzenden bzw. deren Vertreter tragen die Mitglieder.

§ 12

Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, 4 Vizepräsidenten für die Bereiche Leistungssport, Freizeit- und Kanuwandersport, Finanzen und Inneres, Verbandsentwicklung (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie dem Vizepräsidenten Jugend.
Dem Präsidium gehören weiter an der Generalsekretär und der Sportdirektor ohne Stimmrecht.
2. a) Der Präsident repräsentiert den DKV nach innen und außen.
Er führt den Vorsitz im Deutschen Kanutag, in der Verbandsausschuss-Sitzung und im Präsidium. Er beruft diese Organe ein und stellt die Tagesordnung auf. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.
Der Präsident bestimmt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen der Beschlussfassungen von Kanutag und Verbandsausschuss die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- b) Der olympische Spitzensport wird im Präsidium durch den Sportdirektor vertreten.

- c) Der Vizepräsident Wettkampfsport genehmigt in den nicht-olympischen Wettkampfsportarten die Nominierung der Nationalmannschaften auf Vorschlag des verantwortlichen Ressortleiters und in Übereinstimmung mit den für Weltmeisterschaften festgelegten und im Verbandsorgan veröffentlichten Nominierungskriterien.
 - d) Die Vizepräsidenten und der Generalsekretär entscheiden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und steuern, koordinieren und beaufsichtigen die Arbeit der verantwortlichen Ressortleiter, Ausschüsse und der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche sowie der vorgegebenen Richtlinien und Gremien.
 - e) Im Verhinderungsfall wird der Präsident in Fragen besonderer Bedeutung durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Darüber hinaus kann der Präsident auch ein anderes Verbandsausschussmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
 - f) Der Präsident kann auch Personen, die nicht Gremien des DKV angehören, mit Aufgaben betrauen.
3. Der Präsident beruft im Einverständnis mit dem zuständigen Vizepräsidenten und im Einverständnis mit der Mehrheit der nach § 10.4 gewichteten Stimmen der Landesverbands-Vorsitzenden/Präsidenten die verantwortlichen Ressortleiter bzw. die Mitglieder des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die oben Genannten abberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Außerhalb von Verbandsausschusssitzungen muss das Einverständnis schriftlich eingeholt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidialmitgliedes während der laufenden Amtsperiode beruft der Präsident einen kommissarischen Vertreter mit dem Einverständnis der Mehrheit des Verbandsausschusses, das ggf. auch

schriftlich eingeholt werden kann. Die Amtszeit des kommissarisch bestellten Vertreters endet mit dem nächstfolgenden Kanutag.

5. Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte, bleibt in jedem Fall aber bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur 1. Wahlgruppe gehören:

Präsident
Vizepräsident Leistungssport
Vizepräsident Verbandsentwicklung

Zur 2. Wahlgruppe gehören:

Vizepräsident Finanzen und Inneres
Vizepräsident Freizeit- und Kanuwandersport,
Vizepräsident Jugend (Bestätigung)

6. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein weiteres Amt im Bundesverband bekleiden. Der Vizepräsident Jugend ist in Personalunion 1. Vorsitzender der Kanujugend im Deutschen Kanu-Verband e. V.
7. Ein Mitglied des Präsidiums kann beim Deutschen Kanutag nicht als Delegierter tätig sein.
8. Zur Erledigung der Aufgaben des Deutschen Kanu-Verbandes erstellt das Präsidium eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung dient der Darstellung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder, der verantwortlichen Ressortleiter, des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport, der Referenten, der hauptamtlichen Mitarbeiter einschließlich Bundestrainer und grenzt die einzelnen Verantwortungsbereiche voneinander ab. Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die einfache Mehrheit des Verbandsausschusses, dessen Mitglieder

schriftlich befragt werden können. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Zuordnung von Aufgabenfeldern wird die Aufgabenzuordnung durch das Präsidium festgelegt.

9. Das Präsidium kann Angestellte des Verbandes ohne Stimmrecht zu allen seinen Sitzungen hinzuziehen.
10. Der Präsident und die Vizepräsidenten arbeiten ehrenamtlich.

§ 13

Aufgabenbereiche

1. Der Präsident beruft gemäß § 12 Abs. 3 verantwortliche Ressortleiter für folgende Ressorts:
 - a) im Bereich Leistungssport:
für die Disziplinen
 - Rennsport (einschl. Marathonrennsport) ohne olympischen Bundeskaderbereich
 - Slalom (ohne olympischen Bundeskaderbereich)
 - Wildwasserrennsport
 - Kanupolo
 - Kanusegeln
 - b) Zentralressorts:
Ausbildung
Öffentlichkeitsarbeit
 - c) für neue Aufgabenbereiche bzw. Sportdisziplinen nach entsprechender Beschlussfassung gemäß § 12.3
2. Unter den gleichen Voraussetzungen beruft er bis zu 5 Mitglieder des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport.
3. Das Präsidium entscheidet jeweils, welchen

Präsidialmitgliedern die Zentralressorts zugeordnet werden.

4. Die Präsidiumsmitglieder können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und im Benehmen mit dem verantwortlichen Ressortleiter für spezifische Aufgaben innerhalb eines Ressorts Referenten einsetzen und abberufen.
5. Die Tätigkeit der verantwortlichen Ressortleiter bzw. der Mitglieder des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch den Präsidenten. Die Tätigkeit der Referenten beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch das zuständige Präsidiumsmitglied. Die Entscheidungen sind im KANU-SPORT bekannt zu geben.
6. Die verantwortlichen Ressortleiter bzw. Mitglieder des Ausschusses für Freizeit- und Kanuwandersport und die Referenten arbeiten ehrenamtlich.

§ 14

Hauptamtlicher Bereich

1. Geschäftsstelle
Zur Erledigung der Aufgaben des Deutschen Kanu-Verbandes ist eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle tätig, deren Leitung dem Generalsekretär obliegt. Die Position des Generalsekretärs ist öffentlich auszuschreiben. Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung erfolgt durch das Präsidium. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung sowie ein Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

Zur besonderen Förderung des Sports sind für den Bereich Leistungssport ein Sportdirektor und für den Bereich Freizeit- und Kanuwandersport ein Abteilungsleiter tätig, die sich gegenüber dem Generalsekretär und dem Präsidium bzw. dem fachlich zuständigen Präsidiumsmitglied verantworten.

2. Sportdirektor

Der Sportdirektor ist das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied für den olympischen Spitzensport. Er ist direkt zuständig für den Bundeskaderbereich in den olympischen Sportarten Kanurennsport und Kanuslalom und Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten hauptamtlichen Bundestrainer. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung bzw. der Geschäftsverteilungsplan.

Der Sportdirektor ist verpflichtet, die für den Nicht-Kaderbereich zuständigen Ressortleiter zu hören und ihre Anliegen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Priorität hat aber in jedem Fall die internationale Erfolgsorientierung.

3. Bundestrainer

Der DKV kann hauptamtliche Bundestrainer beschäftigen. Über ihre Einstellung und Entlassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Sportdirektors.

Die Dienstaufsicht der Bundestrainer obliegt dem Sportdirektor.

§15

Ausschüsse

1. Zur Fortentwicklung der Bereiche Leistungssport sowie Freizeit- und Kanuwandersport werden spezielle Ausschüsse gebildet, denen die verantwortlichen Ressortleiter des jeweiligen Bereiches und jeweils der nach § 14 nominierte Sportdirektor bzw. Abteilungsleiter angehören und deren Vorsitz der jeweils zuständige Vizepräsident übernimmt. Sportausschuss und

Ausschuss für Freizeit- und Kanuwandersport tagen mindestens einmal im Jahr und beraten fachspezifische Fragen. Sie erarbeiten Entscheidungsvorschläge zur Fortentwicklung des jeweiligen Bereiches. Im Bedarfsfall werden die verantwortlichen Leiter der Zentralressorts zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen.

2. Der Deutsche Kanutag kann nach sachlichen Erfordernissen neben den unter 1. aufgeführten Ausschüssen zusätzlich ständige Arbeitsausschüsse einsetzen.
3. Die Wahl der Mitglieder dieser Ständigen Arbeitsausschüsse erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
4. Nicht ständige Ausschüsse für zeitlich begrenzte Aufgaben kann das Präsidium ohne Wahl einsetzen. Bei fachspezifischen Aufgaben werden die Mitglieder des Ausschusses vom zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen. Die Tätigkeit beginnt mit der Bestätigung durch das Präsidium. Auch die Abberufung eines Nicht-Ständigen Ausschusses oder einzelner Mitglieder erfolgt durch das Präsidium.
5. Die Kanujugend des Deutschen Kanu-Verbandes entscheidet über die Bildung von Ausschüssen in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Jugendordnung.

§ 16

Trainerräte

Für die Disziplinen des Leistungssports können Trainerräte gebildet werden. Vorsitzender eines Trainerrates ist in den olympischen Disziplinen der verantwortliche Bundestrainer, in den nicht-olympischen Disziplinen der verantwortliche Ressortleiter. Die weiteren Mitglieder werden vom

Vorsitzenden dem Präsidium vorgeschlagen. Ihre Tätigkeit beginnt mit der Bestätigung durch das Präsidium. In Ausnahmefällen können besondere Fachleute als Berater zu einer Trainerratssitzung eingeladen werden.

§ 17

Aktivensprecher

Zur besonderen Förderung der Mitbestimmung der Athleten wählen die Mitglieder der Bundeskader ihre/ihren Aktivensprecher. Der/die Aktivensprecher/in ist Mitglied des Trainerrats der jeweiligen Disziplin und wird zu den entsprechenden Ressorttagungen eingeladen.

Die Aktivensprecher benennen aus ihrem Kreise ihren Vertreter für den Sportausschuss, der zu jeder Ausschusssitzung eingeladen wird.

§ 18

Ressort-Tagungen

Ressorttagungen, zu denen die zuständigen Fachwarte der Landesverbände eingeladen werden, sind Ende Oktober oder im November eines jeden Jahres durchzuführen. Der verantwortliche Ressortleiter lädt in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten zu diesen Tagungen ein, sie werden vom verantwortlichen Ressortleiter geleitet. Weitere Teilnehmer wie Bundestrainer oder Referenten werden vom verantwortlichen Ressortleiter im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten hinzugezogen, wenn dies erforderlich ist. Die Tagungen dienen der Diskussion und Klärung aller besonderen Vorfälle des jeweiligen Ressorts.

Ressorttagungen sind keine Beschlussorgane. Die Kosten für die Landesfachwarte tragen die Mitglieder

(Landesverbände).

Diese Regelung gilt sinngemäß für Referenten für Kampfrichterwesen.

§ 19

Konferenz für Freizeit- und Kanuwandersport

Auf Einladung des Vizepräsidenten für Freizeit- und Kanuwandersport findet jährlich im Oktober/November eine Konferenz für Freizeit- und Kanuwandersport statt. Teilnehmer sind die Mitglieder des Freizeit- und Kanuwandersportausschusses sowie in der Regel bis zu 2 Vertreter des Freizeitsports aus den jeweiligen Landesverbänden.

Aufgabe der Konferenz ist es, den Freizeitsport im DKV fortzuentwickeln, die personellen Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung zu schaffen und Koordinierungen zwischen den Landesverbänden vorzunehmen.

Für die Bearbeitung bestimmter inhaltlicher Fragestellungen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Konferenz für Freizeit- und Kanuwandersport ist kein Beschlussorgan. Die Kosten der Teilnehmer werden von den Entsendeorganisationen übernommen.

§ 20

Rechnungsprüfer

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei Rechnungsprüfern mindestens zwei Mal jährlich überprüft. Die Rechnungsprüfer haben etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Dieses hat die Beanstandungen zu prüfen und die Rechnungsprüfer über das Ergebnis zu

unterrichten.

Vor der Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und Inneres haben die Rechnungsprüfer dem Deutschen Kanutag bzw. dem Verbandsausschuss über das Ergebnis ihrer zwischenzeitlichen Überprüfungen zu berichten und vorzuschlagen, dem Vizepräsidenten Finanzen und Inneres Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.

2. Die Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter, die kein weiteres Amt im Bundesverband bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar je zur Hälfte.

Gewählt wird mit der 1. Wahlgruppe (§ 12 Abs. 5, Satz 3) der 1. Rechnungsprüfer und dessen Vertreter, mit der 2. Wahlgruppe (§ 12 Abs. 5, Satz 4) der 2. Rechnungsprüfer und dessen Vertreter. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Ordnungen

1. Die Rechts-, Sport-, Jugend- und Ehrungsordnung sowie die Anti-Doping-Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anhang beigefügt. Die gesamte Satzung und sonstige vom Deutschen Kanutag erlassene Ordnungen sind für alle Mitglieder und Anschlussmitglieder verbindlich.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen der Anti-Doping-Regularien des DSB, der ICF oder des IOC durch Beschluss zum Bestandteil der Anti-Doping-Bestimmungen und der Wettkampfbestimmungen zu erklären.
3. Änderungen des allgemeinen Teils der Wettkampfbestimmungen aller Kanusportarten sind nach Olympischen Sommerspielen durch den Deutschen Kanutag änderbar. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Der

Verbandsausschuss wird ermächtigt, im technischen Teil der Wettkampfbestimmungen aller Kanusportarten Änderungen zu beschließen; entsprechende Anträge sind 6 Wochen vor der Sitzung einzureichen.

§22

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Deutschen Kanu-Verbandes kann nur ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Deutscher Kanutag, auf dem mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen.

RECHTSORDNUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Beschlossen am 23.03.1963 in Saarbrücken

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag
am 21./22.04.2001 in Celle

§1

Zweck

1. Die Rechtsordnung ist die Grundlage für die Rechtspflege im Deutschen Kanu-Verband (DKV) und in seinen Mitgliedern, den Landes-Kanu-Verbänden (LKV).
2. Innerhalb der Anschlussmitglieder (Vereine, Kanuabteilungen von Sportvereinen und Einzelmitgliedergruppen) erfolgt die Rechtspflege nach deren Satzungen. Die Vereine dürfen jedoch keines ihrer Mitglieder maßregeln, das Präsidialmitglied oder Ressortleiter des DKV ist, oder dem Vorstand eines LKV oder eines Bezirks angehört oder das Ehrenpräsident (Ehrenvorsitzender) oder Ehrenmitglied dieser Verbände ist; das Gleiche gilt für Personen, die nach den Ehrungsordnungen dieser Verbände ausgezeichnet worden sind, jedoch nicht für Träger der Sportehrennadel. Dieser Personenkreis unterliegt vielmehr nur dem in der Rechtsordnung geregelten Verfahren.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Die Rechtsordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie die Mitglieder und Anschlussmitglieder des DKV mit der Einschränkung, dass das DKV-Präsidium Landesverbandsvorsitzende/Präsidenten der Landes-Kanu-Verbände weder rügen noch maßregeln kann. SuSK-Verfahren können durch den DKV gegen den vorgenannten Personenkreis, soweit sie in rechtmäßiger Ausübung ihrer Funktionen gehandelt haben, nur mit vorher festgestellter Stimmmehrheit des Verbandsausschusses eingeleitet werden.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtspflege im DKV hat zur Aufgabe:
 - a) Streitigkeiten über Fragen der Satzung und sonstigen Bestimmungen zu schlichten und zu entscheiden.
 - b) Ehrenkränkende Streitigkeiten, die mit dem Kanusport in Zusammenhang stehen, zu schlichten und schuldhaftige Ehrverletzungen zu ahnden.
 - c) Mit dem Kanusport in Zusammenhang stehende Streitigkeiten, in denen die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder ein Schiedsman angerufen werden sollen, zu schlichten. Vor dem Anrufen dieser Stellen muss ein mündlicher oder schriftlicher Schlichtungsversuch der SuSK vorausgegangen sein. Eines Schlichtungsversuches bedarf es nicht, wenn Beitrags- oder sonstige Geldforderungen geltend gemacht oder von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten angezeigt werden sollen.
 - d) Schuldhaftige Handlungen und Unterlassungen, die gegen sportliche Ehrbegriffe verstoßen oder sonst verbandsschädigend sind, zu ahnden. Verbandsschädigend ist insbesondere das Anrufen der unter c) genannten Stellen, ohne einen an sich erforderlichen Schlichtungsversuch, es sei denn, dass durch das Abwarten des Schlichtungsversuches Rechte infolge Fristablaufes verloren gingen.
2. Zur Rechtspflege im Sinne dieser Rechtsordnung gehört nicht die Entscheidung über
 - a) Einwände gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Deutschen Kanutages, des DKV-Verbands-ausschusses, der entsprechenden Organe der LKV, der Bezirke und der Mitgliedsversammlungen

der Vereine, soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist.

- b) Einsprüche (Proteste) nach den Wettkampfbestimmungen.

§ 4

Strafen

1. Zur Ahndung von schuldhaften Ehrverletzungen, Verstößen gegen sportliche Ehrbegriffe und verbandsschädigendem Verhalten können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Wettkampfsperre bis zu 2 Jahren,
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes bis auf Lebenszeit,
 - e) Geldstrafen bis zu 500,- Euro gegen Einzelpersonen und bis zu 2.000,- Euro gegen Personenvereinigungen,
 - f) Ausschluss aus einem Verein,
 - g) Ausschluss aus dem DKV.

Wettkampfsperren beginnen mit dem Tag, an dem die schuldhafte Handlung begangen wurde. Ist ein solcher Tag nicht zu ermitteln, beginnt die Sperre mit dem Bekanntwerden der Handlung. Die zwischen dem Beginn der Wettkampfsperre und der Rechtskraft der Entscheidung bei sportlichen Veranstaltungen errungenen Platzierungen sind zu streichen. Dies gilt nicht bei Mannschaftssportarten.

2. Bei Jugendlichen haben Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Strafen. Die Art der Erziehungsmaßnahmen ist in das Ermessen der SuSK gestellt. Durch sie sollen die in § 3 der Satzung des DKV angestrebten Ziele erreicht werden.

3. Als Nebenstrafe kann auf Veröffentlichung im KANUSPORT erkannt werden. Auch Geldstrafen können als Nebenstrafen verhängt werden.
4. Gegen eine Personenvereinigung verhängte Sperren wirken sich nicht auf den Sportbetrieb der Jugend aus.
5. Für Geldstrafen gegen Einzelpersonen haftet die Vereinigung, der diese angehören, wenn das geahndete Handeln oder Unterlassen mit ihrer Billigung erfolgt ist.

§ 5

Rechtspflegeorgane

1. Die Rechtspflege üben in ehrenamtlicher Tätigkeit die Spruch- und Schlichtungskammer des DKV (DKV-SuSK) und die Spruch- und Schlichtungskammern der LKV (LKV-SuSK) aus.
2. Jeder LKV ist verpflichtet, eine SuSK einzurichten.

§ 6

Zusammensetzung der LKV-SuSK

1. Die LKV-SuSK setzen sich aus dem Vorsitz, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzers ist, und drei Ersatzbeisitzern zusammen.
2. Der Vorsitz, ein ordentlicher Beisitzer als dessen Stellvertreter, ein weiterer ordentlicher Beisitzer und drei Ersatzbeisitzer werden auf den Hauptversammlungen der LKV gewählt. Wahlgang, Amtsdauer, Nachwahl und dergleichen richten sich nach den Satzungen der LKV.

3. Die LKV-SuSK entscheiden, soweit die Rechtsordnung nicht den Vorsitz allein zur Entscheidung ermächtigt, durch den Vorsitz, oder falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzer. Die Auswahl unter den Ersatzbeisitzern trifft im Bedarfsfalle der Vorsitz bzw. sein Stellvertreter.

§ 7

Zusammensetzung der DKV-SuSK

1. Die DKV-SuSK setzt sich aus dem Vorsitz und drei ordentlichen Beisitzern zusammen. Außerdem werden ein stellvertretender Vorsitz und zwei Ersatzbeisitzer gewählt.
2. Sämtliche Mitglieder der DKV-SuSK werden nach den Bestimmungen der DKV-Satzung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die DKV-SuSK entscheidet - soweit die Rechtsordnung nicht den Vorsitz allein zur Entscheidung ermächtigt - durch den Vorsitz oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter und drei Beisitzer. Die Auswahl unter den Ersatzbeisitzern trifft im Bedarfsfall der Vorsitz bzw. sein Stellvertreter.
4. Die DKV-SuSK bestimmt einen Beisitzer, der im Verhinderungsfall des Vorsitzers und dessen Stellvertreters in Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet. Soweit möglich, sollte dieser Beisitzer die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 8

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit, Ablehnung

1. Von der Mitwirkung als SuSK-Richter an einem Verfahren ist ausgeschlossen,
 - a) wer Partei oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist,
 - b) wer einem Verein angehört, der Partei ist,
 - c) wer in der Vorinstanz mit entschieden hat.
2. Jeder SuSK-Richter kann die Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen, wenn er sich für befangen hält. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Beisitzer dem Vorsitz mitzuteilen; hält sich der Vorsitz für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben.
3. Jede Partei kann einen SuSK-Richter ablehnen, den sie für befangen hält; die Gründe sind darzulegen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss die SuSK, welcher der abgelehnte Richter angehört; dieser kann bei der Entscheidung nicht mitwirken. Der Beschluss kann auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Wird der Vorsitz mit Erfolg abgelehnt, so gibt er das Verfahren an seinen Stellvertreter ab; dringt ein Ablehnungsantrag gegen einen Beisitzer durch, so bestimmt der Vorsitz einen Ersatzbeisitzer.

§ 9

Sachliche Zuständigkeit der SuSK

1. Die LKV-SuSK entscheiden:
 - a) als erste Instanz

in allen Verfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und nach S 3 Abs. 1, so weit nicht nachstehend die Zuständigkeit der DKV-SuSK begründet ist;

- b) als Berufungsinstanz über Streitigkeiten innerhalb der Vereine, wenn die Belange des DKV, eines LKV oder eines Bezirks berührt sind, insbesondere wenn ein Verein ein Mitglied mit einer Begründung ausgeschlossen hat, die dessen Verbleiben im DKV ausschließt.

2. Die DKV-SuSK entscheidet:

- a) als erste Instanz
 - aa) in allen Verfahren, in denen ein Mitglied des DKV-Präsidiums, ein Ressortleiter des DKV, ein Mitglied des Freizeitsportausschusses, ein Mitglied der DKV-SuSK, ein Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied des DKV oder sonst jemand Partei ist, der nach der Ehrungsordnung des DKV ausgezeichnet worden ist,
 - ab) ferner in allen Verfahren, in denen ein Referent des DKV, ein Mitglied eines Ständigen Arbeitsausschusses oder Trainerrats des DKV, ein Bundestrainer oder ein Rechnungsprüfer des DKV Partei ist und der Gegenstand des Verfahrens mit seiner Funktion zusammenhängt,
 - ac) sowie in allen Verfahren, die Streitigkeiten zwischen mehreren LKV zum Gegenstand haben;
- b) als Berufungs- und Revisionsinstanz über Urteile der LKV-SuSK.
- c) Sie ist weiter zuständig in den durch die Anti-Doping-Bestimmungen festgelegten Fällen.

§ 10

Örtliche Zuständigkeit der LKV-SuSK

1. Gehören beide Parteien demselben LKV an, so ist dessen SuSK zuständig.
2. Sind an einem Verfahren Angehörige mehrerer LKV beteiligt, können die Parteien durch Einigung die Zuständigkeit der SuSK eines ihrer LKV begründen. Einigen sich die Parteien nicht, so kann jede von ihnen bei der DKV-SuSK beantragen, eine LKV-SuSK zu bestimmen, von der das Verfahren durchzuführen ist. Die DKV-SuSK entscheidet über den Antrag im schriftlichen Wege durch unanfechtbaren Beschluss. Sie kann auch die SuSK eines LKV bestimmen, dem keine der Parteien angehört.

§ 11

Einleitung des Verfahrens

1. Der DKV, jeder LKV, jeder Verein und jedes Vereinsmitglied kann beantragen, ein in der Rechtsordnung vorgesehenes Verfahren einzuleiten.
2. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitz der zuständigen SuSK zu stellen. Er muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel enthalten; schriftliches Beweismaterial ist beizufügen. Antrag und Anlagen sind bei dem Vorsitz eines LKV in drei Stücken, bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken sowie in je einem weiteren Stück für jeden Beklagten einzureichen; dasselbe gilt für alle späteren während des Verfahrens einzureichenden Schreiben des Antragstellers.

3. Bei Anträgen durch einen Verein oder ein Vereinsmitglied ist ein Vorschuss in Höhe von 100,- Euro zu zahlen.

§ 12

Ablehnung durch den Vorsitz

1. Der Vorsitz kann Anträge zurückweisen, die
 - a) nicht der in § 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Form entsprechen oder
 - b) die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere beleidigende Äußerungen oder Vorschläge für eine Bestrafung enthalten.
2. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Antrag kann jedoch in richtiger bzw. gehöriger Form erneut gestellt werden.

§ 13

Vorverfahren

1. Zulässige Anträge teilt der Vorsitz jedem Beklagten in einem Stück zur Gegenäußerung binnen einer zu setzenden Frist mit. Wird eine Gegenäußerung abgegeben, so ist sie - nebst etwaigen Anlagen - bei dem Vorsitz einer LKV-SuSK in drei Stücken, bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken sowie in je einem weiteren Stück für jeden Antragsteller einzureichen; dasselbe gilt für alle späteren während des Verfahrens einzureichenden Schreiben des Beklagten.
2. Erforderlichenfalls gibt der Vorsitz Antragsteller und Beklagtem Gelegenheit zu weiteren Äußerungen. Er darf auch Beweise erheben, insbesondere Zeugen vernehmen.

3. Bereits im Vorverfahren hat der Vorsitz in geeigneten Fällen, ohne an Formen gebunden zu sein, auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Das Vorverfahren soll nicht länger als 2 Monate ab Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens dauern.

§ 14

Eröffnung des förmlichen Verfahrens

1. Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt und eine Schlichtung misslungen, so teilt der Vorsitz den bisherigen Schriftwechsel seinen - erforderlichenfalls jetzt zu bestellenden - Beisitzern zur Beschlussfassung über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens mit.
2. Die SuSK hat die Eröffnung abzulehnen, wenn der Antrag einen Sachverhalt betrifft, der nicht unter § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 fällt.
3. Sie kann die Eröffnung ablehnen, wenn die in den Satzungen gegebenen Möglichkeiten zur Bereinigung des Streitfalls nicht erschöpft sind oder wenn der Anlass zu geringfügig ist.
4. Anderenfalls eröffnet sie das förmliche Verfahren.
5. Der Beschluss kann im schriftlichen Wege gefaßt werden. Er ist jedem Antragsteller und jedem Beklagten mitzuteilen; er ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief zuzustellen, falls dieser nach Abs. 6 Satz 2 das Recht der Beschwerde hat.
6. Der Beschluss, durch den das förmliche Verfahren eröffnet wird oder durch den die DKV-SuSK die Eröffnung ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Beschluss einer LKV-SuSK, durch den die Eröffnung abgelehnt wird, kann von

dem Antragsteller mit der Beschwerde angefochten werden. Diese ist binnen einer Woche nach Empfang des Beschlusses bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken einzureichen und zu begründen. Die DKV-SuSK entscheidet über die Beschwerde im schriftlichen Wege durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer und dem Beklagten mitzuteilen ist.

§14 a

Entscheidung auf schriftlichem Wege

1. Hält die DKV-SuSK die Sach- und Rechtslage durch die im Vorverfahren angestellten oder durch ergänzende Ermittlungen nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens einstimmig für geklärt, so kann sie ohne mündliche Verhandlung auf schriftlichem Wege durch Urteil entscheiden.
2. Ebenso können die LKV-SuSK verfahren.
3. Anderenfalls ist nach §§ 15 und 16 zu verfahren.

§15

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens bereitet der Vorsitz die mündliche Verhandlung so weit vor, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
2. Er setzt - im Einvernehmen mit den Beisitzern - Ort und Zeit der Verhandlung fest. Zwischen der Antragstellung auf Einleitung eines Verfahrens und der Verhandlung soll ein Zeitraum von 4 Monaten nicht überschritten werden.

3. Er entscheidet, welche Zeugen zu der Verhandlung zu laden sind. Von den Parteien benannte Zeugen soll er nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann.
4. Parteien und Zeugen hat er mit einer Frist von mind. acht Tagen zwischen Absendung und Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden.

§ 16

Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung leitet der Vorsitz. Er hat sich dabei größter Unparteilichkeit zu befleißigen. Die Beisitzer haben das Recht, selbstständige Fragen an Parteien und Zeugen zu richten. Fragen und Ausführungen von Parteien und Zeugen können durch unanfechtbaren SuSK-Beschluss zurückgewiesen werden, wenn sie unsachlich oder in der Form ungehörig sind.
2. Die Parteien können sich in der Verhandlung, wenn sie selbst anwesend sind, eines Sprechers bedienen, der jedoch Mitglied des DKV sein sollte. Die Anwesenheit sonstiger Personen kann die Kammer gestatten.
3. Vor Beginn der Verhandlung bestimmt der Vorsitz einen der Beisitzer oder ein sonstiges Mitglied des DKV, das jedoch nicht an Beratungen der Kammer teilnehmen darf, zum Protokollführer. Form und Inhalt des Protokolls regelt §18.
4. Zu Beginn der Verhandlung hat die Kammer den erneuten Versuch der Schlichtung zu machen, wenn nicht der Gegenstand des Verfahrens dafür ungeeignet ist.
5. Scheitert dieser, so ist der Sachverhalt durch

Vernehmung der Parteien und Aufnahme der Beweise zu erörtern.

6. Unter Ausschluss jeder sonstigen Person beraten sich dann die Mitglieder der Kammer und stimmen über das Urteil ab. Form und Inhalt des Urteils regelt § 19.
7. Die Urteilsformel hat der Vorsitzter zu verkünden; die Urteilsgründe hat er in ihren entscheidenden Punkten bekannt zu geben. Er hat sodann die Parteien zu befragen, ob sie auf Rechtsmittel verzichten, und sie anderenfalls über diese zu belehren.

§ 17

Abstimmungsverhältnis

Bei allen in der Rechtsordnung vorgesehenen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; ergibt sich in der DKV-SuSK ein Stimmenverhältnis von zwei zu zwei, so entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 18

Das Protokoll

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung formuliert der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzter.
2. Es muss enthalten:
 - a) Ort,- Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzter, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge u. a.);
 - c) das Ergebnis des Schlichtungsversuches;
 - d) in sinngemäßer Wiedergabe die Äußerung der Parteien und die Aussagen der Zeugen;

- e) die Feststellung aller sonstigen wesentlichen Prozesshandlungen;
 - f) die Urteilsformel;
 - g) etwaige Rechtsmittelverzichte der Parteien und, falls nicht beide Parteien das Urteil annehmen, die erfolgte Rechtsmittelbelehrung;
 - h) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
3. Das Protokoll ist vom Vorsitz und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19

Das Urteil

1. Das Urteil hat zu enthalten:
 - a) die Urteilsformel,
 - b) die Gründe.
2. Die Gründe sind - sofern das nicht bereits in der mündlichen Verhandlung geschieht - unverzüglich vom Vorsitz oder einem von ihm zu beauftragenden Beisitzer schriftlich niederzulegen.
3. Das Urteil ist von sämtlichen Mitgliedern der entscheidenden Kammer zu unterschreiben. Ist eines der Mitglieder daran gehindert, so ist der Grund anstelle der Unterschrift zu verzeichnen.
4. Jedem Antragsteller und Beklagten hat der Vorsitz eine vollständige Urteilsausfertigung spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung durch Einschreiben zuzustellen.
5. Ist das Urteil durch Rechtsmittelverzicht oder Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden, so erteilt der Vorsitz den Parteien darüber eine Bescheinigung. Auf Verlangen einer Partei vermerkt er die Rechtskraft auch

auf deren Urteilsausfertigung.

§ 20

Abwesenheitsverfahren, Fortsetzung eines Verfahrens trotz Rücknahme des Antrags

1. Erscheint eine ordnungsgemäß geladene Partei ohne triftige Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
2. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, so kann die SuSK dennoch das Verfahren fortsetzen, wenn sie eine Klärung des Sachverhaltes im Verbandsinteresse für geboten hält.

§ 21

Berufung

1. Die Berufung ist zulässig gegen
 - a) Entscheidungen der Vereine unter den in § 9 Abs. 1 b genannten Voraussetzungen;
 - b) gegen Urteile der LKV-SuSK,
 - ba) wenn eine der in § 4 Abs. 1 e) bis g) vorgesehenen Strafen oder eine Nebenstrafe verhängt ist, ausgenommen, wenn der Beklagte im Wege des § 20 Abs. 1 in Abwesenheit verurteilt ist;
 - bb) wenn die das Urteil anfechtende Partei glaubhaft macht, dass ihr nach der mündlichen Verhandlung neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind.
2. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Abs. 1 a) mit Ablauf des Tages, an dem

die Entscheidung des Vereines dem Betroffenen mündlich oder schriftlich mitgeteilt ist, in den Fällen des Abs. 1 b) mit Ablauf des Tages, an dem die Urteilsausfertigung der anfechtenden Partei zugestellt ist.

3. Die Berufung ist schriftlich einzulegen, und zwar in den Fällen des Abs. 1 a) in drei Stücken bei dem Vorsitz der zuständigen LKV-SuSK, in den Fällen des Abs. 1 b) in vier Stücken bei dem Vorsitz der DKV-SuSK.
4. Einer Begründung der Berufung bedarf es nur in den Fällen des Abs. 1 b) bb).
5. Nach Eingang der Berufung fordert der Vorsitz von der Vorinstanz die dort entstandenen Vorgänge an und prüft die Zulässigkeit der Berufung. Hält er diese nicht für gegeben, so verwirft er die Berufung als unzulässig. Der Bescheid ist dem Berufungsführer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er kann binnen einer Woche mit der Beschwerde angefochten werden. Über diese entscheidet die für die Berufung zuständige SuSK durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.
6. Ist die Berufung zulässig und die DKV-SuSK zuständig, so hat jeder, der das Urteil anfecht, binnen einer ihm vom Vorsitz zu setzenden Frist eine Vorschussgebühr auf das Konto des DKV zu zahlen. Die Höhe der Vorschussgebühr bestimmt der Vorsitz unter Zugrundelegung der zu erwartenden Kosten des Berufungsverfahrens. Wird die Vorschussgebühr nicht fristgerecht bezahlt, so verwirft der Vorsitz die Berufung. Für die Zustellung des Bescheides und das Beschwerdeverfahren gilt Abs. 5 Satz 3 bis 5.
7. Ist zulässig Berufung eingelegt und - soweit vorgesehen - die Vorschussgebühr gezahlt, so kann die SuSK auch in dieser Instanz entsprechend § 14 a Abs. 1 verfahren.

Anderenfalls ist in einer mündlichen Verhandlung der Sachverhalt erneut zu erörtern und durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren finden die §§ 15, 16, 18 bis 20 entsprechende Anwendung.

§ 22

Revision

1. Die Revision ist gegen alle Urteile der LKV-SuSK zulässig. Soweit gegen ein Urteil auch die Berufung gegeben ist, kann die anfechtende Partei zwischen beiden Rechtsmitteln wählen.
2. Die Revisionsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Urteilsausfertigung der anfechtenden Partei zugestellt ist.
3. Die Revision ist schriftlich in vier Stücken bei dem Vorsitz der DKV-SuSK einzulegen.
4. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf Verfahrens- oder sachlich rechtlichen Fehlern beruht. Die behaupteten Fehler müssen in der Begründung ausdrücklich gerügt werden.
5. Die Revisions-Vorschussgebühr beträgt 100,- Euro. Die Einzahlung auf das Konto des DKV ist dem Vorsitz der DKV-SuSK bei Einlegung der Revision nachzuweisen.
6. Nach Eingang der Revision fordert der Vorsitz die in der Vorinstanz entstandenen Vorgänge an und prüft, ob die Revision den Vorschriften der Abs. 3 und 4 entspricht und ob die Einzahlung der Vorschussgebühr nachgewiesen ist. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so verwirft er die Revision als unzulässig. Der Bescheid ist dem Revisionsführer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Er kann binnen einer Woche mit der

Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet die DKV-SuSK durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.

7. Ist die Revision zulässig, so entscheidet über sie die DKV-SuSK im schriftlichen Wege durch Urteil (§ 19 Abs. 1 und 3). Stellt die DKV-SuSK Rechtsfehler fest, auf denen das angefochtene Urteil beruht oder beruhen kann, so hebt sie dieses auf und verweist das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz. Anderenfalls verwirft sie die Revision als unbegründet.
8. Der Vorsitz hat jeder Partei eine vollständige Urteilsausfertigung zu übersenden, auf der, falls die Revision verworfen wird, die Rechtskraft zu bescheinigen ist.

§ 22 a

Zustellung

In den Fällen der §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 4 und 21 Abs. 5 gilt die Zustellung am dritten Tage nach der Aufgabe des Schriftstückes als erfolgt.

§ 23

Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung von Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung, Revision) bewirkt, dass die angefochtene Entscheidung vorläufig nicht vollstreckt werden kann.

§ 24

Ruhen des Verfahrens

Entzieht sich eine Person oder eine Personenvereinigung einem Verfahren durch Austritt aus dem DKV, so ruht das Verfahren bis zu einem etwaigen Wiedereintritt.

§ 24 a

Einstweiliger Rechtsschutz

1. Ein Sportler, der durch eine Entscheidung in erster Instanz mit einer Wettkampfsperre belegt wurde, kann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorläufige Überprüfung der Entscheidung verlangen.
2. Der Antrag ist zu richten:
 - a) an den Vorsitz der SuSK des DKV, wenn das Präsidium des DKV oder die SuSK eines Landes-Kanu-Verbandes die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat;
 - b) an den Präsidenten des Deutschen Kanu-Verbandes, wenn die SuSK des DKV die Entscheidung getroffen hat.
3. Mit dem Antrag ist ein Vorschuss in Höhe von 100,-- Euro zu zahlen.
4. Ist der Vorsitz der SuSK an einer Entscheidung verhindert, so ist der stellvertretende Vorsitzende der SuSK zuständig. Ist auch dieser verhindert, so trifft ein vorher bestimmter Beisitzer der SuSK die Entscheidung.
5. Ist der Präsident des DKV verhindert, so trifft ein anderes Präsidiumsmitglied die Entscheidung.

§ 24 b

Antrag

1. Mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann der Sportler die Teilnahme an Wettkämpfen begehren.

Der Antrag muss enthalten:

- Tenor der angefochtenen Entscheidung,
 - die schriftliche Begründung; liegt diese noch nicht vor, so ist in Kürze der Inhalt der mündlichen Begründung wieder zu geben,
 - ausführliche Begründung, aus der sich die Begründetheit des Antrages ergeben muss,
 - soweit möglich, die Angabe von Beweismitteln.
2. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes zu senden, von wo sie an den zuständigen Richter weitergeleitet wird.
 3. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass bei Bedarf noch Ermittlungen angestellt werden können.
 4. Der Antrag ist zulässig, wenn der Sportler durch eine Entscheidung in erster Instanz mit einer Wettkampfsperre belegt wurde, die Teilnahme an einem Wettkampf begehrt wird und eine Entscheidung der Rechtsmittelinstanz vor diesem Wettkampf nicht möglich ist.
 5. Der Antrag ist begründet, wenn der Sportler glaubhaft macht, dass ihm durch die Nichtteilnahme an dem betreffenden Wettkampf ein wesentlicher Nachteil entsteht und die Wettkampfsperre zu Unrecht ausgesprochen wurde.

§ 24 c

Entscheidung

1. Die Entscheidung wird im schriftlichen Verfahren getroffen.
2. Wenn es die Sach- und Rechtslage erfordert, kann ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden.
3. Ist der Antrag zulässig und begründet und liegen die sportlichen Voraussetzungen vor, so wird dem Antragsteller durch Beschluss die Teilnahme an dem begehrten Wettkampf ermöglicht. Ansonsten wird der Antrag durch Beschluss zurückgewiesen.
4. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, er ist unanfechtbar.

§ 24 d

Kosten

Wird dem Antrag stattgegeben, trägt der DKV oder der LKV, dessen SuSK die Entscheidungen in erster Instanz getroffen hat, die Kosten.

Ansonsten trägt der Antragsteller die Kosten.

§ 25

Ordnungsstrafen

1. Gegen alle an einem Streitfall beteiligten Personen und Personenvereinigungen, die vor rechtskräftiger Entscheidung mittelbar oder unmittelbar die Presse oder andere außenstehende Personenkreise über den Gegenstand oder den Gang des Verfahrens unterrichten, kann die mit der Sache befasste SuSK wegen Eingriffs in ein schwebendes Verfahren Ordnungsstrafen bis zu

500,-- Euro verhängen.

2. Der Beschluss kann im schriftlichen Wege gefaßt werden. Er ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluss einer LKV-SuSK ist Beschwerde gegeben. Diese ist binnen einer Woche nach Empfang des Beschlusses bei dem Vorsitz der DKV-SuSK in vier Stücken einzureichen und zu begründen. Die DKV-SuSK entscheidet über die Beschwerde im schriftlichen Weg durch unanfechtbaren Beschluss, der dem Betroffenen mitzuteilen ist.

§ 26

Kosten

1. Urteile, und soweit nachstehend vorgesehen, Beschlüsse und Bescheide sind mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens erster Instanz sind aufzuerlegen
 - a) in dem Bescheid des Vorsitzers, mit dem ein Antrag gem. § 12 zurückgewiesen wird, in dem Beschluss, durch den die Eröffnung des förmlichen Verfahrens gem. § 14 Abs. 2 oder 3 abgelehnt wird, und in dem Beschluss, durch den eine nach § 14 Abs. 6 Satz 2 erhobene Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Antragsteller;
 - b) im Urteil erster Instanz der unterlegenen Partei, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen beider Parteien jeder von diesen im angemessenen Verhältnis

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind aufzuerlegen
 - a) in dem Bescheid des Vorsitzers, mit dem die Berufung gem. § 21 Abs. 5 Satz 2 als unzulässig oder gem. § 21 Abs. 6 Satz 3 wegen Nichtzahlung der Vorschussgebühr verworfen wird, und in dem Beschluß, durch den eine dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Berufungsführer;
 - b) im Urteil, durch das die Berufung verworfen wird; dem Berufungsführer.
4. Wird das angefochtene Urteil auf die Berufung ganz oder teilweise aufgehoben, so ist in dem Berufungsurteil über die Verfahrenskosten 1. und 2. Instanz nach der Regel des Abs. 2 b neu zu entscheiden.
5. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind aufzuerlegen
 - a) in dem Bescheid des Vorsitzers, durch den die Revision gem. § 22 Abs. 6 Satz 2 als unzulässig verworfen wird, und in dem Beschluss, durch den die dagegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wird, dem Revisionsführer;
 - b) in dem Urteil, durch das die Revision verworfen wird, dem Revisionsführer;
 - c) in dem Urteil, durch das der Revision stattgegeben wird, dem LKV, dessen SuSK in der Vorinstanz entschieden hat.
6. Sind durch schuldhaftes Säumnis der an sich nicht kostenpflichtigen Partei oder eines Zeugen zusätzliche Kosten entstanden, so können diese den Säumigen auferlegt werden.
7. Wird das Verfahren gem. § 20 Abs. 2 nach Zurücknahme des Antrages fortgeführt, so sind die Kosten, sofern der Beklagte nicht unterliegt, vom DKV zu tragen.

8. Auch in anderen Verfahren kann auf ganze oder teilweise Übernahme der Kosten durch den DKV erkannt werden, wenn eine Entscheidung des Falles im Verbandsinteresse liegt. Dem DKV-Präsidium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Unterliegen Präsidialmitglieder, Ressortleiter, Mitglieder des DKV-Freizeitsportausschusses oder Referenten des DKV, Vorstandsmitglieder eines LKV oder eines Bezirkes in einem Verfahren, an dem sie infolge ihres Amtes beteiligt sind, so sind die Kosten dem DKV bzw. dem LKV aufzuerlegen, dem sie angehören. Das gilt nicht, wenn ihnen unehrenhafte Motive zur Last fallen. Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.
10. Kosten, die durch ein Ordnungsstrafverfahren gem. § 25 entstehen, sind dem Betroffenen aufzuerlegen.
11. Werden Kosten einer Mehrheit von Antragstellern oder Beklagten auferlegt, so haften diese als Gesamtschuldner.
12. Kostenentscheidungen können nicht selbstständig, sondern nur zusammen mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden, soweit gegen diese ein Rechtsmittel gegeben ist.

§ 27

Betreibung von Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Kosten

1. In einem Verfahren nach der Rechtsordnung rechtskräftig verhängte Geldstrafen und Ordnungsstrafen sowie auferlegte Kosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem DKV entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

2. Geld- und Ordnungsstrafen stehen dem Verband zu, dessen SuSK sie in erster Instanz verhängt hat.
3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

§ 28

Begnadigungsbefugnis

1. Allein der Deutsche Kanutag und der DKV-Verbandsausschuss haben das Recht, die rechtskräftige Strafe des Ausschlusses aus dem DKV zu erlassen oder in eine mildere Strafe umzuwandeln.
2. Beide DKV-Organen sind ferner befugt, sonstige rechtskräftige Strafen, auf welche die DKV-SuSK in erster oder als Berufungsinstanz erkannt hat, zu erlassen, umzuwandeln oder herabzusetzen.
3. Dasselbe Recht haben die obersten Organe der LKV hinsichtlich der sonstigen Strafen, wenn diese durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil ihrer SuSK verhängt sind.
4. Die nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Organe können auch die Verfahrenskosten erlassen.

§ 29

Verhältnis zur Sportordnung, Zuständigkeit der SuSK außerhalb der Rechtsordnung

1. Die Befugnis der in der Sportordnung genannten Stellen, Strafen zu verhängen, bleibt unberührt.
2. Den SuSK können auch in anderen Ordnungen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

SPORTORDNUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Beschlossen am 12.04.1969 in Köln

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag
am 21./22.04.2001 in Celle

§ 1

Zweck

1. Die Sportordnung dient dem Schutze der Disziplin bei offiziellen sportlichen Veranstaltungen jeder Art, die der Deutsche Kanu-Verband (DKV) oder seine Mitglieder (Landesverbände/LKV) durchführen.
2. Durch welche Maßnahmen die Anschlussmitglieder (Vereine, Kanuabteilungen der Sportvereine oder Einzelmitgliedergruppen) die Disziplin bei eigenen sportlichen Veranstaltungen schützen können, richtet sich nach ihren Satzungen.

§ 2

Verhältnis zur Rechtsordnung

1. Die Sportordnung ergänzt für ihren Aufgabenbereich die Rechtsordnung.
2. Statt einer Bestrafung nach der Sportordnung kann ein SuSK-Verfahren beantragt und durchgeführt werden, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein dahingehender Antrag soll jedoch nur dann gestellt werden, wenn die nach der Sportordnung zulässigen Strafen nicht ausreichend erscheinen, um den Verstoß zu ahnden.
3. Neben einer Bestrafung nach § 6 1. a) der Sportordnung kann das DKV-Präsidium ein SuSK-Verfahren beantragen, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung der SuSK tritt in diesem Fall an die Stelle der Entscheidung nach der Sportordnung.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

Die Sportordnung ist verbindlich für alle Organe des DKV und seiner LKV sowie für die Mitglieder und Anschlussmitglieder des DKV.

§ 4

Sachlicher Geltungsbereich

1. Nach der Sportordnung können die aktiven Teilnehmer an Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sowie die daran beteiligten Mitarbeiter, Vereinsvertreter, Vereine und Verbände (Landesgruppen) bestraft werden, wenn sie schuldhaft
 - a) gegen die Wettkampfbestimmungen,
 - b) gegen sportliche Ehrbegriffe,
 - c) gegen die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen verstoßen oder
 - d) durch ihr Verhalten das Ansehen des DKV oder eines LKV schädigen.
2. Soweit die Wettkampfbestimmungen der verschiedenen Fachbereiche das Verfahren abweichend von der Sportordnung ausgestaltet haben, gehen diese Regelungen als die spezielleren denen der Sportordnung vor.

§ 5

Strafen

1. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Sperre der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung, auf welcher der Verstoß erfolgt ist,
- c) Sperre der Teilnahme an Wettkämpfen bis zur Dauer von zwei Jahren,
- d) Sperre der Teilnahme an sonstigen sportlichen DKV- und LKV-Veranstaltungen bis zur Dauer von einem Jahr,
- e) beide Sperren nach c) und d),
- f) Geldstrafen
gegen Jugendliche bis zu 100,-- Euro, gegen sonstige Einzelpersonen bis zu 250,-- Euro, gegen Vereine bis zu 500,-- Euro, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

2. Bei Wettkämpfen sind für die nachstehenden Verstöße Geldstrafen nur bis zu folgenden Höchstbeträgen zulässig:

	Jugendliche	
Erwachsene		
a) Start oder Startversuch in unvorschriftsmäßiger Kleidung	10,-- €	20,-- €
b) Start oder Startversuch ohne die in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vorgeschriebenen Startunterlagen	50,-- €	100,-- €
c) Start oder Startversuch in einer nicht berechtigten Klasse oder in einem nicht vermessenen Boot	50,-- €	100,-- €
d) Start oder Startversuch ohne Verbandsgenehmigung, falls diese erforderlich ist	100,-- €	200,-- €
e) Start oder Startversuch von gesperrten Wettkämpfern oder solchen, die nicht als aktive Mitglieder gemeldet sind	200,-- €	500,-- €

3. Mit der Bestrafung verbundene Kosten fallen dem Betroffenen zur Last.

§ 6

Zuständigkeit

1. Strafen können verhängt werden
 - a) bei Wettkämpfen durch die Jury,
 - b) bei sonstigen Veranstaltungen durch deren Leiter,
 - c) durch den Vorstand/das Präsidium eines LKV gegen seine Mitglieder und deren Mitglieder,
 - d) durch das DKV-Präsidium, sofern dieses sich die Bestrafung schriftlich gegenüber dem zuständigen LKV vorbehält.
2. Sperren nach § 5 Abs. 1 c) , d) und e) können nur durch das Präsidium des DKV - falls es sich nach Abs. 1 d) beteiligt - oder den Vorstand/das Präsidium eines LKV ausgesprochen werden.
3. Jurys und Veranstaltungsleiter sind für die Bestrafung nur bis zum Schluss der Veranstaltung zuständig. Das DKV-Präsidium und die Vorstände/Präsidien der Landes-Kanu-Verbände können sich eine Bestrafung innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bekanntwerden der schuldhaften Handlung vorbehalten. Ein Vergehen kann nach Ablauf von 24 Monaten nicht mehr verfolgt werden.
4. Hat eine der zuständigen Stellen eine Strafe ausgesprochen, so ist eine nochmalige Bestrafung durch eine andere Stelle - außer durch das DKV-Präsidium - in derselben Sache nach der Sportordnung nicht möglich. Die Entscheidung des DKV-Präsidiums tritt an die Stelle der Erstentscheidung.
§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Verfahren

1. Die nach § 6 zuständigen Stellen können Strafen aus eigenem Entschluss oder auf Antrag verhängen. Sie sind in ihrem Verfahren frei, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.
2. Vor jeder Bestrafung muss der Betroffene, bei Vereinen dessen offizieller Vertreter, gehört werden. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt der Mannschaftsführer als offizieller Vertreter des Vereins.
3. Beweise sind zu erheben, wenn es notwendig ist.
4. Die Jury und Leiter sonstiger Veranstaltungen haben die Bestrafung den Betroffenen schnellstens mündlich bekannt zu geben und sodann unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Aushändigung einer schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung während der Veranstaltung an den Betroffenen (bei Vereinen an dessen offiziellen Vertreter) gegen Quittung ist ausreichend. Sonst muss die Bestrafung durch eingeschriebenen Brief dem Verein an seine offizielle Anschrift bekanntgegeben werden. Das DKV-Präsidium und die LKV-Vorstände können von der vorherigen mündlichen Bekanntgabe absehen.

§ 8

Rechtsmittel

1. Gegen eine Bestrafung steht dem Betroffenen, dem Landesfachwart, dem DKV-Ressortleiter und den nach § 9 Abs. 1 mithaftenden Stellen Beschwerde zu.
2. Die Beschwerde hat, wenn eine Geldstrafe verhängt ist,

aufschiebende Wirkung.

3. Sie ist binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Bestrafung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzulegen und innerhalb eines Monats zu begründen.
4. Beschwerdeinstanz ist bei Bestrafung
 - a) durch eine Jury oder einen Veranstaltungsleiter die jeweilige Fachwartetagung, wobei Mitglieder der Fachwartetagung, die in der Jury oder als Veranstaltungsleiter bei der Bestrafung beteiligt waren, an der Beschwerdeverhandlung nicht teilnehmen dürfen.
 - b) durch den Vorstand eines LKV dessen SuSK,
 - c) durch das DKV-Präsidium die DKV-SuSK.

In den Fällen zu b) und c) können mit der Beschwerde nicht die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz, sondern nur die rechtliche Begründung der angegriffenen Entscheidung angefochten werden.

5. Die Beschwerdegebühr beträgt für Jugendliche 20,-- Euro, für sonstige Einzelpersonen 50,-- Euro, für Vereine 100,-- Euro. Sie ist, wenn die DKV-SuSK über die Beschwerde zu entscheiden hat, beim DKV, sonst bei dem betreffenden LKV einzuzahlen. Die Zahlung ist der Beschwerdeinstanz spätestens binnen einer Woche nach Einlegung der Beschwerde nachzuweisen; anderenfalls ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
6. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so verfällt die Gebühr zu Gunsten der Stelle, bei der sie nach Abs. 5 Satz 2 einzuzahlen ist; übersteigen die Kosten des Beschwerdeverfahrens die Gebühr, so sind die Mehrkosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Wird die Strafe von der Beschwerdeinstanz herabgesetzt, so entscheidet diese nach freiem Ermessen, ob die Gebühr

ganz oder teilweise an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen ist und ob oder inwieweit dieser Mehrkosten zu tragen hat. Hebt die Beschwerdeinstanz die Bestrafung auf, so hat sie die Gebühr zu Gunsten des Beschwerdeführers freizugeben und die Kosten,

- a) wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat, dem DKV,
- b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört, aufzuerlegen.

- 7. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz regelt diese nach freiem Ermessen.
- 8. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer und, falls nur die nach § 9 Abs. 1 mithaftende Stelle Beschwerde eingelegt hat, auch dem Bestraften schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Mithaftung, Zahlung der Geldstrafen und Kosten

- 1. Als Gesamtschuldner mit dem Bestraften haften für die Kosten und für rechtskräftig verhängte Geldstrafen
 - a) die nach Abs. 2 a) dem DKV zustehen, der LKV und, falls eine Einzelperson bestraft ist, der Verein, dem der Bestrafte angehört,
 - b) die nach Abs. 2 b) einem LKV zustehen, der Verein, wenn eines seiner Mitglieder bestraft ist.
- 2. Rechtskräftig verhängte Geldstrafen stehen zu
 - a) dem DKV, wenn der Verstoß auf einer DKV-Veranstaltung erfolgt ist und das DKV-Präsidium, die

Jury oder der Veranstaltungsleiter die Bestrafung ausgesprochen hat,
b) sonst dem LKV, dem der Bestrafte angehört.

3. Verfahrenskosten sind an den Verband zu zahlen, der sie verauslagt hat.

§ 10

Automatische Sperre

Bezahlt der Betroffene eine gegen ihn verhängte Geldstrafe oder die Kosten nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft oder, falls ihm Stundung gewährt ist, bis zum Ablauf der ihm dabei gesetzten Frist, so ist er automatisch für Wettkämpfe und sonstige sportliche Veranstaltungen gesperrt, bis er seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 11

Eintragung von Strafen

Rechtskräftige Strafen gegen Inhaber von Rennpässen sind in diese und in die Rennfahrerkartei einzutragen.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren nach der Sportordnung gelten folgende Bestimmungen der Rechtsordnung entsprechend:

- a) § 3 Abs. 1 c) und d) betr. Anrufung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,
- b) § 4 Abs. 1 betr. Beginn der Wettkampfsperre,
- c) § 17 betr. Abstimmungsverhältnis,
- d) § 24 betr. Ruhen des Verfahrens,

- e) § 25 betr. Ordnungsstrafen,
- f) § 27 betr. Betreibung von Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Kosten,
- g) § 28 Abs. 2, 3 und 4 betr. Begnadigungsbefugnis.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Bundeskader

Abweichend zu den Vorschriften der § 1 - 12 gelten für die Mitglieder der Bundeskader folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder der Bundeskader sind diejenigen Sportler, die auf Grund der sportlichen Leistungen mit schriftlicher Berufung in einen Bundeskader aufgenommen wurden. Sie repräsentieren den Deutschen Kanu-Verband und die Sportart Kanu in herausragender Weise und haben daher besonders
 - die Wettkampfbestimmungen einzuhalten,
 - die sportlichen Ehrbegriffe zu beachten,
 - die Disziplin gegenüber sportleitenden Stellen einzuhaltenund
 - ein den Verband nicht schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit einzuhalten.

Diese Pflicht gilt während der gesamten Zeit der Kaderzugehörigkeit, insbesondere aber bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland sowie bei allen Trainingsmaßnahmen.

2. Bei Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgezählten Pflichten können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss von der jeweiligen Trainings- oder

Wettkampfmaßnahme

- c) Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro
 - d) Ruhen der Kaderzugehörigkeit für alle Kader für die Dauer von bis zu 6 Monaten
 - e) Ausschluss aus allen Kadern bis auf Lebenszeit
 - f) Wettkampfsperre bis zu 1 Jahr
3. Strafen können verhängt werden
- in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter bei DKV-Maßnahmen
 - in den übrigen Fällen durch das DKV-Präsidium
4. Bei einer Bestrafung durch den Disziplintrainer oder den Mannschaftsleiter in erster Instanz ist das DKV-Präsidium, bei einer Bestrafung durch das DKV-Präsidium in erster Instanz die DKV-SuSK die abschließende Rechtsmittelinstanz.

EHRUNGSORNDUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Beschlossen am 21.03.1965 in Koblenz

zuletzt geändert auf dem
Deutschen Kanutag 1999
am 17. April in Passau

§ 1

Ehrungsbereich

Landesverbände, Vereine und deren Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde/innen und Gönner unseres Sportes - auch Ausländer/innen - können für herausragende Verdienste um den deutschen Kanusport geehrt werden.

§ 2

Anträge auf Ehrungen

Alle Anträge müssen schriftlich so rechtzeitig gestellt werden, dass sich die mitspracheberechtigten Stellen ausreichend mit ihnen befassen können.

Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

Anträge auf Ehrungen nach den §§ 7 - 9, 11 u. 12 sind den jeweils für die Ehrung zuständigen DKV-Gremien in der dafür bestimmten einheitlichen Form zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3

Beurkundungen von Ehrungen

Jede Ehrung oder ein eventueller Widerruf werden im KANUSPORT veröffentlicht.

Über Ehrungen oder Ernennungen werden Urkunden ausgefertigt.

§ 4

Widerruf von Ehrungen

Bei unehrenhaftem Ausscheiden aus dem DKV oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres Verfahren als widerrufen. Ehrengaben und/oder Ehrenzeichen sind nach erfolgtem Widerruf unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5

Jubiläen

a) Vereine

Begeht ein Kanuverein oder die Kanuabteilung eines Vereins das 25-jährige Jubiläum, so vertritt der zuständige Landesverband den Deutschen Kanu-Verband. Beim 50-jährigen Bestehen und späteren Jubiläen (75 Jahre, 100 Jahre usw.) erfolgt eine Ehrung durch den Deutschen Kanu-Verband. Der/die Präsident/in oder ein durch ihn/sie beauftragter Vertreter/in nimmt die Ehrung des Jubiläumsvereins vor und überreicht eine Erinnerungsgabe.

b) Landesverbände

Landesverbandsehrungen werden alle 25 Jahre vorgenommen.

§ 6

Sport-Ehrennadel für außergewöhnliche Leistungen

Die Sportehrennadel des Deutschen Kanu-Verbandes wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

a) Die Sportehrennadel in Bronze wird verliehen an:

Wettkämpfer/innen, die über mehrere Jahre hinweg in der Leistungsklasse auf nationaler Ebene überragende

Leistungen vollbracht haben (z.B. mehrmaliger Deutsche/r Meister/in, fünf Jahre Mitglied des DKV-Nationalmannschaftskaders).

Von einer Verleihung ist abzusehen, wenn allein mehrere Deutsche Meisterschaften in einem Jahr ohne weitere herausragende Leistungen in anderen Jahren vorliegen.

Die Sportehrennadel in Bronze wird weiterhin verliehen an Sportler/innen, die bei Europameisterschaften LK/Jun den 1. bis 3. Platz belegen konnten, sofern die Wettkämpfe den Mindestanforderungen der ICF-Regularien für internationale Meisterschaften entsprechen.

Sie wird ebenfalls verliehen an Sportler/innen, die bei anerkannten internationalen Cup-Wettbewerben der ICF oder ECA (z.B. WC) den 1. - 3. Platz in der Gesamtwertung belegen konnten.

- b) Die Sportehrennadel in Silber wird verliehen an:
Wettkämpfer/innen, die bei Weltmeisterschaften LK/Jun oder Olympischen Spielen den 1. - 3. Platz belegen konnten.
- c) Die Sportehrennadel in Gold wird verliehen an:
Wettkämpfer/innen, die die Sportehrennadel in Silber besitzen und weitere Medaillenplatzierungen bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen erreicht haben.
Die Sportehrennadel in Gold wird nicht für Junioren-Erfolge verliehen.

§ 7

Verdienstnadel

Für Verdienste im Kanusport kann die DKV-Verdienstnadel verliehen werden.

Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Über einen Antrag entscheidet das DKV-

Präsidium.

§ 8

Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes

Der Ehrenbrief des Deutschen Kanu-Verbandes (in Leinen- oder in Lederhülle) kann an verdiente Mitarbeiter/innen des DKV und der Landesverbände verliehen werden. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und die DKV-Präsidialmitglieder. Den Anträgen der Landesverbände ist, sofern nicht außerordentliche Gründe gegen eine Ehrung sprechen, nachzukommen. Bei Anträgen der Präsidialmitglieder entscheidet das DKV-Präsidium. Der Antragsteller für einen Ehrenbrief hat die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 9

Ehrennadel für Mitarbeiter/innen

a) bronzene Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)

- aa) als Referent/in oder in vergleichbarer Funktion im Bundesverband oder
- ab) als Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein.

b) silberne Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll längere Zeit (mindestens 8 Jahre)

- ba) im DKV-Präsidium oder als DKV-Ressortleiter/in oder
- bb) als Präsidiums-/Vorstandsmitglied im Landesverband tätig gewesen sein, oder
- bc) im Besitz der bronzenen Ausführung der Ehrennadel sein und im Anschluss hieran weitere Verdienste erworben haben. Der Abstand zwischen Verleihung der bronzenen und der silbernen

Ausführung der Ehrennadel soll mindestens 5 Jahre betragen.

c) goldene Ausführung

Die zu ehrende Persönlichkeit soll im Besitz der Silbernen Ehrennadel sein und weiterhin als

- ca) DKV-Präsidiumsmitglied oder -Ressortleiter/in
oder
- cb) LKV-Präsidiums-/Vorstandsmitglied tätig sein.

Zwischen der Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel und dem Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel muss ein Abstand von mindestens 5 Jahren liegen.

Antragsberechtigt für Mitarbeiter Ehrungen sind die Landes-Kanu-Verbände und die Mitglieder des DKV-Präsidiums.

Über einen Antrag auf Ehrung zu a) und b) entscheidet der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit, zu c) mit 2/3-Mehrheit.

Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Bei entsprechenden Verdiensten können auch andere Persönlichkeiten geehrt werden.

§ 10

Ehrenpräsidenten/innen

Der Deutsche Kanu-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport eine/n Präsidenten/in des DKV nach seinem/ihrem Ausscheiden aus diesem Amt zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen.

Wird ein/e Ehrenpräsident/in wieder zum/zur aktiven DKV-Präsidenten/in oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen gewählt, so ruht sein/ihr Ehrentitel für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit. Anträge können nur Landesverbände stellen.

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem

Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 11

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Kanusport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Kanu-Verbandes ernannt werden.

Anträge können stellen das Präsidium oder die Mitglieder (Landesverbände).

Die beantragte Ernennung muss im Verbandsausschuss des DKV beraten werden. Eine/r der amtierenden DKV-Präsidenten/innen hat das Ergebnis der Beratung dem Deutschen Kanutag vorzutragen.

Der Deutsche Kanutag entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung ohne Aussprache. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 12

DKV-Ehrenring

Als höchste Ehrung verleiht der Deutsche Kanu-Verband den Ehrenring für außergewöhnliche Leistungen um den Kanusport. Antragsberechtigt sind die Landesverbände und das DKV-Präsidium. Über einen Antrag entscheidet der Verbandsausschuss.

JUGENDORDNUNG
DES
DEUTSCHEN KANU-VERBANDES E. V.

Gesamte Neufassung beschlossen
am 23.04.1977 in Recklinghausen
(beantragt von der Jugendvollversammlung
am 05./06. März 1977 in Kassel)

zuletzt geändert vom Deutschen Kanutag 1993
am 24./25. April in Essen
(auf Grund der Beschlussfassung auf dem Jugendtag am
06./07. Februar 1993 in Fulda)

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Mitgliedsverbände bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die Kanujugend im Deutschen Kanu-Verband e. V.

Grundsätzlich können in alle Ämter - Funktionen - der Kanujugend weibliche oder - und - männliche Personen gewählt oder berufen werden.

§ 2

- 2.1 Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.1.1 Die Kontoführung und die Kassenprüfung werden an den Hauptverband delegiert.
- 2.2 Aufgaben der Kanujugend sind:
 - 2.2.1 Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit;
 - 2.2.2 die Jugend in Zusammenarbeit mit den Kanuvereinen und den Fachwarten zu fördern und im sportlichen Geist zu erziehen;
 - 2.2.3 die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen;
 - 2.2.4 die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer, umweltfreundlicher Freizeitgestaltung;
 - 2.2.5 die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.

§ 3

Organe

Die Organe der Kanujugend DKV sind:

- 3.1 Der Verbandsjugendtag (Vollversammlung),
- 3.2 der Verbandsjugendausschuss,
- 3.3 der Verbandsjugendrat.

§ 4

Verbandsjugendtag

- 4.1 Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar spätestens 7 Wochen vor dem DKV-Kanutag. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag findet nach Bedarf statt. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Delegierten schriftlich beantragen. Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des DKV.
- 4.2 Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Kanujugend im DKV und besteht aus:
 - 4.2.1 den Mitgliedern des Verbandsjugendrates (VJR),
 - 4.2.2 den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses und den Delegierten der Landesverbände.
- 4.3 Jeder Landes-Kanu-Verband kann drei Delegierte entsenden - Grundstimmen - . Landes-Kanu-Verbände mit mehr als 1.000 jugendlichen Mitgliedern können für jede angefangenen weiteren 1.000 jugendlichen Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden.

Mindestens jeder dritte von der Jugend zu wählende

Delegierte der Landesverbände muss unter 25 Jahre alt sein, sonst verfällt diese Stimme.

- 4.4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Verbandsjugendausschusses und die Delegierten nach § 4.3 der Landesverbände.
- 4.5 Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 4.6 Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr.
- 4.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 5

Aufgaben der Verbandsjugendtage

- 5.1 Festlegung der Richtlinien der DKV-Jugendarbeit
- 5.2 Entgegennahme der Berichte des VJR
- 5.3 Entlastung des VJR
- 5.4 Die Wahl des VJR in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe auf 4 Jahre
 - 5.4.1 1. Wahlgruppe: 1. Vorsitzender,
1. Jugenddelegierter,
zwei Beisitzer
 - 5.4.2 2. Wahlgruppe: 2. Vorsitzender,
2. Jugenddelegierter,
zwei Beisitzer
 - 5.4.3
 - 5.4.4
- 5.5 Beratung des Haushaltsplanes der DKV-Jugend
- 5.6 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Stimmberechtigung siehe § 4.3 bis 4.7

§ 6

Verbandsjugendausschuss - VJA

Er besteht aus:

- 6.1 der/dem 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter
- 6.2 der/dem 2. Vorsitzenden
- 6.3 den beiden DKV-Jugenddelegierten, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 25 Jahre alt sein müssen
- 6.4 den Beisitzern
- 6.5 den Beauftragten der Kanu-Jugend
- 6.6 den 1. und 2. LKV-Jugendwarten oder deren Vertretern sowie einem LKV-Jugenddelegierten. Die LKV-Jugenddelegierten dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.
- 6.7 Der VJA tagt einmal im Jahr. In den Jahren, in welchen kein Verbandsjugendtag - VJT - stattfindet, übernimmt er dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen.
- 6.8 Jedes VJA-Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 7

Verbandsjugendrat

Er setzt sich zusammen aus:

- 7.1 dem 1. Vorsitzenden;
Er vertritt die Kanu-Jugend nach innen und außen.
Er ist Vizepräsident im DKV-Präsidium.
- 7.2 dem 2. Vorsitzenden;

Er vertritt den 1. Vorsitzenden.

7.3 einem Jugenddelegierten;

Dieser engere Jugendrat - das Entscheidungsgremium - tagt einmal im Jahr oder nach § 7.7.

Der engere VJR kann erweitert werden um:

7.4 die Beisitzer und einen weiteren Jugenddelegierten;

7.5 die Beauftragten, die aber nur in den Bereichen Stimmrecht haben, für die sie berufen wurden. Die Beauftragten werden durch den 1. Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren VJR eingesetzt.

7.6 Der erweiterte JR tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.

7.7 Der Verbandsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DKV sowie der Beschlüsse des Verbands-Jugendtages (VJT) und Verbandsjugendausschusses (VJA).

7.8 Zur Unterstützung des VJR können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen des VJR, des VJA und VJT beratend, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Dienstanweisungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende der Kanu-Jugend.

§ 8

8.1 Diese Jugendordnung ist Bestandteil der DKV-Satzung.

8.2 Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die

Untergliederungen des DKV.

§ 9

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des VJT und der Bestätigung durch den Kanutag des Deutschen Kanu-Verbandes.

ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN
DES
DEUTSCHEN - KANU-VERBANDES E. V.

Gesamte Neufassung beschlossen vom
Deutschen Kanutag am 24./25.04.93 in Essen

zuletzt geändert auf dem Deutschen Kanutag
am 21./22.04.2001 in Celle

1. Teil
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Anti-Doping-Bestimmungen gelten für alle Sportler im Deutschen Kanu-Verband, deren Betreuer und Trainer sowie für alle Personen, die im DKV oder dessen Mitgliedsverbänden Tätigkeiten verrichten, unabhängig davon, ob dies ehrenamtlich oder hauptamtlich geschieht.
2. Die Sportler erkennen diese Vorschriften als verbindlich durch Unterzeichnung ihres Wettkampfpasses an. Mit der Unterschrift unterwerfen sie sich diesen Anti-Doping-Bestimmungen.
3. Alle Vereine, die sich zu einem Wettkampf anmelden oder daran teilnehmen, unterwerfen sich durch die Meldung oder Teilnahme diesen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Doping verstößt gegen das sportliche Gebot der Fairness im Wettkampf. Darüber hinaus kann durch die Anwendung von Dopingsubstanzen die Gesundheit der Sportler in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt werden.
2. Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).

3. Die Anwendung der Substanzen und Methoden im Sinne dieses Paragraphen ist während und außerhalb des Wettkampfes verboten und wird durch Dopingkontrollen überprüft.
4. Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind sowie Cannabinoide.
5. Der "Anhang A des Anti-Doping Kodex der Olympischen Bewegung" einschließlich der Beispiele und Erläuterungen vom Januar 2000 in Verbindung mit den Anti-Doping-Bestimmungen der ICF und den "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings" der Gemeinsamen Kommission von DSB und NOK vom 27.11.99 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Anwendung aus medizinischen Gründen

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 2 genannten Substanzen und Methoden nicht eingenommen bzw. angewendet werden.

§ 4

Verbot der Anwendung

1. Der Tatbestand des Dopings ist erfüllt,
 - a) bei positivem Ergebnis der Dopingprobenanalyse
 - b) bei Verweigerung der Dopingprobe
 - c) bei Manipulation der Dopingprobe oder -kontrolle durch den Sportler oder Dritte mit Kenntnis des Sportlers

d) bei Nachweis der Anwendung verbotener Methoden

2. Liegt ein Verstoß im Sinne von Absatz 1 vor, so wird dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund der nachfolgenden Vorschriften verfolgt und geahndet.

§ 5

Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

In die Arbeits- oder Dienstverträge von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die Sportler im Deutschen Kanu-Verband betreuen, müssen folgende Regelungen aufgenommen werden:

- a) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bekämpfung des Dopings eine Hauptpflicht aus diesem Vertrag ist. Es wird deshalb ausdrücklich vereinbart, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den Arbeitnehmer zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt. Der Arbeitnehmer verstößt auch dann gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, wenn er Kenntnis von Doping erhält oder diese Kenntnis grob fahrlässig nicht erhält und keine Maßnahmen ergreift, das Doping zu verhindern. Es genügt, wenn der Arbeitnehmer seine Kenntnisse unverzüglich dem Anti-Doping-Beauftragten des Deutschen Kanu-Verbandes schriftlich mitteilt.
- b) Die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 27.11.99 sind Bestandteil dieses Vertrages. Erfolgt eine Änderung dieser Richtlinien, treten diese nach Unterrichtung des Arbeitnehmers an die Stelle der bisherigen Fassung.
- c) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Arbeitnehmer für den Fall eines von ihm zu vertretenden Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine Vertragsstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehalts zu entrichten hat.

§ 6

Anti-Doping-Beauftragter

Das Präsidium des DKV ernennt einen Anti-Doping-Beauftragten für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
Der Anti-Doping-Beauftragte kann durch das Präsidium vorzeitig abberufen werden, wenn

- dieser seine Aufgaben und Pflichten gröblich verletzt hat;
- er selbst aktiv zu Doping beigetragen hat;
- ihm das Misstrauen durch die Aktiven ausgesprochen wurde.

2. Teil

Verbandsseitig angeordnete Dopingkontrollen

§ 7

Umfang der Kontrollen

1. Dopingkontrollen durch den DKV können sowohl in der Trainingsphase als auch bei Regatten vorgenommen werden.
2. Der Sportdirektor und der Anti-Doping-Beauftragte des Deutschen Kanu-Verbandes bestimmen rechtzeitig, auf welcher Veranstaltung Dopingkontrollen durchgeführt werden sollen. Sie legen weiter fest, in welchem Umfang und bei welchem Personenkreis während der Trainingsphase Kontrollen durchgeführt werden.
3. Sie bestimmen ebenfalls, wieviel Dopingproben genommen werden sollen.

4. Die festgelegten Termine werden den entsprechenden Stellen frist- und formgerecht mitgeteilt. Welche Stellen zu informieren sind, ergibt sich aus den Vorgaben des Deutschen Sportbundes und der ICF.
5. Bei der Durchführung von Dopingkontrollen außerhalb von Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Doping-Kontroll-Systems des DSB in der Fassung vom Mai 1998 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Informationen an Ausrichter

1. Der Sportdirektor hat den Ausrichter einer Veranstaltung rechtzeitig über die Durchführung von Dopingkontrollen zu informieren.
2. Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass die für die Dopingkontrollen nötigen Voraussetzungen vorhanden sind.
3. Der Sportdirektor hat sicherzustellen, dass die für die Dopingkontrolle erforderlichen Materialien rechtzeitig beim Veranstalter/Ausrichter vorhanden sind. Die Übergabe der Materialien an den Veranstalter/Ausrichter ist schriftlich zu protokollieren.
Der Sportdirektor hat die mit der Dopingkontrolle befassten Personen über alle Vorschriften ordnungsgemäß zu belehren. Zu diesem Zweck ist gleichzeitig mit Übergabe der Materialien eine genaue Beschreibung auszuhändigen, wie die Dopingkontrolle vorzunehmen ist.

§ 9

Dopingarzt

Der Ausrichter hat dafür zu sorgen, dass ein Dopingarzt sowie je ein weiterer männlicher und weiblicher Mitarbeiter zur Verfügung steht. Der Ausrichter hat dem Sportdirektor rechtzeitig mitzuteilen, wer für die Einhaltung der Dopingvorschriften verantwortlich ist (Dopingkontroll-Beauftragter).

§ 10

Räumlichkeiten und Materialien

Der Ausrichter hat für eine Doping-Kontrollstation zu sorgen. Diese soll aus einem Wartebereich, einem Arbeitsraum sowie einer Toilette bestehen. Die durch den Sportdirektor notwendigen überreichten Materialien sind dort aufzubewahren. Der Dopingkontroll-Beauftragte muss sicherstellen, dass die Räumlichkeiten vor dem Start des Wettkampfes entsprechend ausgestattet zur Verfügung stehen. Die Dopingkontroll-Station muss klar und eindeutig gekennzeichnet und ausgewiesen sein.

§ 11

Auswahl der Athleten

Die Auswahl der zu testeten Sportler erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Dabei sollen im Losverfahren die Namen der zu testenden Sportler ermittelt werden. Bei der Durchführung des Losverfahrens ist der Ausrichter grundsätzlich frei. Er hat sicherzustellen, dass Manipulationen auszuschließen sind. Bei Anwesenheit des Anti-Doping-Beauftragten kann dieser an der Auslosung teilnehmen. Er ist vom Ausrichter

über den Zeitpunkt der Auslosung zu unterrichten.

§ 12

Mitteilung an den zu testenden Athleten

1. Der Sportler, der durch das Losverfahren zur Dopingkontrolle bestimmt wurde, ist nach Beendigung seines Wettkampfes mit dem Formblatt Doping 1 zur Dopingkontrolle aufzufordern.
2. Der Sportler hat den Erhalt des Formblattes Doping 1 unter Angabe der Zeit mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Eine Durchschrift ist dem Sportler auszuhändigen. Verweigert der zu testende Sportler seine Unterschrift, so ist dies unverzüglich dem Dopingkontrollbeauftragten mitzuteilen.
3. Verweigert der zu testende Sportler trotz erneuter Aufforderung ein weiteres Mal seine Unterschrift, so gilt dies als Verweigerung einer Dopingkontrolle. Die erneute Aufforderung ist bei Anwesenheit durch den Anti-Dopingbeauftragten auszusprechen.
4. Der Dopingkontrollbeauftragte bzw. der Anti-Dopingbeauftragte hat im Beisein eines Zeugen in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, dass der Sportler die Unterschrift verweigert hat und dass er darüber belehrt wurde, dass dies als Verweigerung einer Dopingkontrolle bewertet wird.
5. Weigert sich der zu testende Sportler, eine Dopingprobe abzugeben, sind die Absätze 1-4 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Abnahme der Dopingkontrolle

1. Der zu testende Sportler hat sich binnen einer Stunde nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung bei der Dopingkontroll-Station zu melden. Er hat sich durch einen amtlichen Personalausweis oder ein entsprechendes Dokument auszuweisen. Wenn der Sportler noch an einem anderen Wettbewerb teilnehmen muss, kann er von der Verpflichtung, binnen einer Stunde zu erscheinen, befreit werden. In diesem Fall muss er binnen einer Stunde nach Abschluss des Wettkampfes in der Dopingkontroll-Station erscheinen.
2. Der zu testende Sportler kann eine Person seines Vertrauens zu der Dopingkontrolle hinzuziehen. In diesem Falle ist der Name der Vertrauensperson im Protokoll mit zu vermerken.
3. Bei der Abnahme der Dopingprobe gelten hinsichtlich der Verfahrensweise und Benutzung der Materialien die Bestimmungen des Doping-Kontrollsystems des Deutschen Sportbundes in der Fassung vom Mai 1998, sofern die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes keine anderen Regelungen treffen.

§ 14

Versand der Proben

1. Wenn alle Urinproben vorliegen, muss der Dopingkontrollbeauftragte nachprüfen, dass alle Materialien und Unterlagen vollständig vorhanden sind und sie einem Beauftragten des DKV übergeben.
2. Der Sportdirektor hat dafür zu sorgen, dass die

Dopingproben durch einen Kurier zur Untersuchung in das dafür zuständige Labor gebracht werden.

3. Der Kurier hat sich schriftlich bestätigen zu lassen, dass er die entsprechenden Dopingkontroll-Proben dem Labor ausgehändigt hat. Die Aushändigung ist mit Datum und Uhrzeit zu vermerken.

§ 15

Zugelassene Laboratorien

Die Dopingkontroll-Proben dürfen nur in Laboratorien analysiert werden, die dazu vom IOC zugelassen worden sind.

§ 16

Bekanntgabe des Ergebnisses

Wird bei Analyse der A-Probe oder auf andere Weise die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode festgestellt (=positives Ergebnis), so hat das Labor unverzüglich den Sportdirektor zu informieren. Der Sportdirektor gibt die Information sofort weiter an den Anti-Doping-Beauftragten, den Präsidenten und den Generalsekretär. Der betroffene Sportler ist ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Der Sportler ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass er berechtigt ist, eine Erklärung abzugeben, die möglicherweise das Zustandekommen der positiven Analyse erklären kann.

§ 17

Analyse der B-Probe

Der Sportdirektor und der Anti-Doping-Beauftragte entscheiden, wann die Gegenanalyse (B-Probe) durchgeführt werden soll. Zwischen Bekanntgabe des Ergebnisses der A-Probe und der Analyse der B-Probe sollte ein Zeitraum von 30 Tagen nicht vergehen. Die B-Probe wird in dem selben Labor analysiert, das die A-Probe analysiert hat. Auf Wunsch des Sportlers kann auf seine Kosten eine andere Untersuchungsstelle im Sinne des § 15 der Anti-Doping-Bestimmungen in Deutschland oder in Europa beauftragt werden. Der Sportdirektor sorgt dafür, dass der Sportler rechtzeitig davon informiert wird, wann die Analyse der B-Probe erfolgt. Auf Wunsch hat der Sportler das Recht, bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein. Er kann sich auch durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen.

§ 18

Bekanntgabe der B-Probe

Das Ergebnis der B-Probe ist dem Sportdirektor unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser informiert sodann den Anti-Doping-Beauftragten, den Präsidenten, den Generalsekretär und den Sportler.

3. Teil
Verfahrensvorschriften
Verfahren bei positivem Ergebnis

§ 19

Zuständigkeit

In Dopingfällen entscheidet das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes in erster Instanz.

§ 20

Suspendierung

1. Wird auf Grund der Analyse der A-Probe ein positives Ergebnis festgestellt, wird der betroffene Sportler durch Beschluss des Präsidiums sofort von allen Wettkämpfe suspendiert.
2. Der Suspendierungsbeschluss des Präsidiums erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss kann durch telefonischen Rundruf gefasst werden.
3. Der Beschluss ist dem Sportler schriftlich auszuhändigen. Er muss von zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet sein.
4. Der Beschluss ist unanfechtbar.
5. Wird durch die Analyse der B-Probe der Dopingverstoß nicht bestätigt, liegt kein Dopingvergehen vor. In diesem Fall ist der Beschluss unverzüglich durch das Präsidium aufzuheben.

§ 21

Strafen

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sind folgende Strafen auszusprechen:

Bei nachgewiesenem Doping im ersten Fall Wettkampfsperre von bis zu 24 Monaten, beginnend mit dem Tag der Entnahme der Dopingprobe. Bei nachgewiesenem Doping im Wiederholungsfall Wettkampfsperre bis auf Lebenszeit.

§ 22

Anhörung des Sportlers

1. Bei positivem Ergebnis der B-Probe hat der Sportler das Recht, binnen einer Frist von 30 Tagen - beginnend mit Bekanntgabe des Ergebnisses der B-Probe - eine schriftliche Stellungnahme zu dem Ergebnis abzugeben.
2. Später eingehende Stellungnahmen können als verspätet zurückgewiesen werden.

§ 23

Termin zur mündlichen Verhandlung

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der B-Probe wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Dieser Termin darf frühestens nach Ablauf der Anhörungsfrist anberaumt werden.

§ 24

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat das Präsidium - falls erforderlich - weitere Beweise zu erheben.
2. Es entscheidet weiter, welche Zeugen zu der mündlichen Verhandlung zu laden sind. Von dem Sportler benannte Zeugen sind nur dann nicht zu laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann.
3. Zeugen sind rechtzeitig zu laden.

§ 25

Mündliche Verhandlung

1. Der Präsident des Deutschen Kanu-Verbandes oder ein vom Präsidium bestimmtes Mitglied leitet die Verhandlung als Vorsitzender.
2. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind:
 - das Präsidium
 - der Sportler
 - vom Sportler beauftragte Rechtsvertreter
 - der Anti-Doping-Beauftragte des Deutschen Kanu-Verbandes
 - der Protokollführer
 - weitere vom Präsidium hinzugezogene Personen
3. Vor Beginn der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes zum Protokollführer.

4. Der Sachverhalt ist durch Anhörung des Sportlers und Aufnahme der Beweise zu erörtern.
5. Wenn der Sachverhalt ausreichend ermittelt ist, beendet der Vorsitzende die mündliche Verhandlung. Zuvor ist dem Sportler nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Anschließend zieht sich das Präsidium zur Beratung zurück. An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.
7. Der Vorsitzende hat die Entscheidung zu verkünden, wobei er die Gründe in seinen wesentlichen Punkten aufzuzählen hat.
8. Nach Verkündung der Entscheidung ist der Sportler über das Rechtsmittel zu belehren. Er ist zu befragen, ob er auf das Rechtsmittel verzichtet.
9. Mit der Verkündung der Entscheidung ist die Verhandlung beendet.

§ 26

Inhalt des Protokolls

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung formuliert der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
2. Es muss enthalten:
 - a) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - b) die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren ;
 - c) in sinngemäßer Wiedergabe die Äußerung des Sportlers und die Aussage der Zeugen;
 - d) die Feststellung aller sonstigen wesentlichen

Prozesshandlungen;

e) die Entscheidungsformel;

f) die erfolgte Rechtsmittelbelehrung sowie ein etwaiger
Rechtsmittelverzicht des Sportlers;

g) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

3. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 27

Entscheidung

1. Die Entscheidung hat zu enthalten:
 - a) die Entscheidungsformel
 - b) die Gründe
2. Die Gründe sind unverzüglich vom Vorsitzenden oder von einem von ihm zu beauftragenden Präsidiumsmitglied schriftlich niederzulegen.
3. Die Entscheidung ist von mind. zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben.
4. Dem Sportler ist eine vollständige Entscheidungsausfertigung durch Einschreiben zuzustellen.
5. Ist die Entscheidung durch Rechtsmittelverzicht oder Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden, so erteilt der Vorsitzende dem Sportler darüber eine Bescheinigung.

§ 28

Abwesenheit des Sportlers

Erscheint der ordnungsgemäß geladene Sportler ohne Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 29

Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidungsgründe schriftlich an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes zu richten. Sie ist binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen schriftlich zu begründen.
2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Beschwerdeinstanz ist die DKV-SuSK.
4. Mit der Beschwerde kann nur die rechtliche Begründung der Entscheidung des Präsidiums angefochten werden; eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen erfolgt nicht.
5. Zusammen mit Einlegung des Rechtsmittels ist der Nachweis der Zahlung einer Beschwerdegebühr in Höhe von 250,-- Euro zu führen. Ohne diesen Nachweis wird die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der DKV-SuSK als unzulässig abgewiesen.

§ 30

Besondere Verfahrensvorschriften

1. Die SuSK entscheidet in der Zusammensetzung nach § 7 Abs.1 und Abs.2 der Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes.
2. Der Vorsitzende der SuSK bestimmt einen Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden in diesem Verfahren.
3. Die Regelungen des § 8 der Rechtsordnung gelten entsprechend.

§ 31

Termin zur Verhandlung

1. Der Vorsitzende bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
2. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können teilnehmen:
 - Mitglieder des Präsidiums
 - der Sportler
 - vom Sportler beauftragte Rechtsvertreter
 - der Anti-Doping-Beauftragte
 - Rechtsberater des Präsidiums
 - der Protokollführer
 - weitere von der SuSK hinzugezogene Personen
3. Vor Beginn der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende der SuSK ein Mitglied des DKV zum Protokollführer.
4. Die Beteiligten erörtern die Rechtslage.
5. Nach Erörterung der Rechtslage schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung. Vorher ist dem Sportler

nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

6. Anschließend zieht sich die SuSK zur Beratung zurück. An dieser Beratung dürfen nur die Mitglieder der SuSK teilnehmen.
7. Der Vorsitzende der SuSK hat die Entscheidung zu verkünden, wobei er die wesentlichen Gründe aufzuzählen hat.
8. Die Entscheidung der SuSK ist nicht anfechtbar.

§ 32

Anwendung weiterer Vorschriften

Die § 26,27 und 28 dieser Vorschrift gelten entsprechend. Ebenso gelten die § 24a - 24d der Rechtsordnung.

§ 33

Kostenentscheidung

1. Die Entscheidung des Präsidiums sowie der SuSK sind mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
2. Die Kosten des Verfahrens erster Instanz sind dem Sportler aufzuerlegen, wenn er wegen eines Dopingvergehens bestraft wird. Im Falle des Freispruchs trägt der Deutsche Kanu-Verband die Kosten. Kosten, die dem Sportler entstanden sind, werden nur insoweit erstattet, als diese für seine Verteidigung erforderlich waren.

§ 34

Beitreibung der Kosten

Die auferlegten Kosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem DKV entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 35

Begnadigungsbefugnis

Nur der Deutsche Kanutag und der DKV-Verbandsausschuss haben das Recht, eine Strafe nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen in eine mildere Strafe umzuwandeln, wenn dies mit den Regularien des DSB, NOK oder der ICF in Einklang steht.

§ 36

Haftung

Der DKV haftet nicht für Schäden, die Sportlern auf Grund fehlerhafter Durchführung von Dopingkontrollen entstehen, es sei denn, ihm werden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

§ 37

Veröffentlichung von Entscheidungen

1. Rechtskräftige Entscheidungen auf Grund dieser Vorschrift werden durch den DKV in geeigneter Weise veröffentlicht.

2. Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a AMG erfolgt eine Anzeige durch den DKV bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.